



Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell

*„Regelung der Amtshaftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Verbänden  
mit oder ohne juristische Persönlichkeit.“*

*- Gemäß gesetzesvertretendem Dekret 231/2001 -*

## Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	7
2	VON DEN BESTIMMUNGEN GEREGLTE STRAFTATEN.....	7
2.1	Straftaten in Beziehungen zur Öffentlichen Verwaltung.....	7
2.2	IT-Delikte und rechtswidrige Datenverarbeitung.....	8
2.3	Delikte organisierter Kriminalität .....	9
2.4	Delikte gegen Industrie und Handel.....	9
2.5	Straftaten in Bezug auf die Fälschung von Münzen, gesetzlichen Zahlungsmitteln und Wertzeichen.....	9
2.6	Gesellschaftsdelikte.....	10
2.7	Zu Zwecken des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung begangene Straftaten.....	11
2.8	Straftaten in Verbindung mit Praktiken der Verstümmelung weiblicher Genitalorgane .....	11
2.9	Straftaten gegen die individuelle Persönlichkeit.....	11
2.10	Marktmissbrauchsdelikte .....	11
2.11	Straftaten, die gegen Bestimmungen für den Unfall-, Hygiene- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verstoßen.....	12
2.12	Straftaten der Hehlerei, der Geldwäsche, der Investition von Geld, Gütern oder Werten rechtswidriger Herkunft und der Selbstgeldwäsche .....	12
2.13	Delikte in Verbindung mit dem Verstoß gegen Urheberrechte.....	12
2.14	Straftaten der Anstiftung zur Nichtaussage oder Falschaussage vor Gericht.....	12
2.15	Transnationale Straftaten.....	12
2.16	Umweltdelikte .....	13
2.17	Beschäftigung von Bürgern aus Drittstaaten ohne gültigen Aufenthaltstitel.....	13
3	SANKTIONSPARAT .....	14
3.1	Verwaltungsgeldstrafen .....	14
3.2	Verbotssanktionen .....	14
3.3	Beschlagnahme und Veröffentlichung des Urteils .....	15
3.4	Missachtung der Verbotssanktionen.....	16
3.5	Versuchte Straftaten .....	16
3.6	Im Ausland begangene Straftaten .....	16
4	DIE ANWENDUNG DES MODELLS ALS MÖGLICHER GRUND FÜR DIE BEFREIUNG VON AMTSHAFTUNG.	16
5	RICHTLINIEN DES ITALIENISCHEN UNTERNEHMENSVERBANDS CONFINDUSTRIA UND RICHTLINIEN DER REGION LOMBARDEI ZUR VEREINFACHUNG DER COMPLIANCE-PFLICHTEN FÜR AKKREDITIERTE KÖRPERSCHAFTEN.....	18
6	ANWENDUNG DES MODELLS SEITENS DEINTERNATIONAL .....	19
6.1	Von DEinternational durchgeführte Risikobewertung .....	19
6.2	Entwicklung und Anwendung des Modells.....	19
6.3	Funktion des Modells.....	19
6.4	Aktualisierung des Modells .....	20
6.4.1	Vorbereitende Maßnahmen .....	20

6.5	Anwendung des Modells und Kontrolle seiner .....	20
6.6	Struktur .....	20
7	AUFSICHTSORGAN .....	21
7.1	Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsorgans .....	21
7.2	Zusammensetzung des Aufsichtsorgans .....	21
7.3	Amtsdauer und Substitution der Mitglieder .....	22
8	VERBREITUNG DES MODELLS .....	22
9	DISZIPLINARSYSTEM.....	23
9.1	Sanktionsverfahren.....	23
9.2	Maßnahmen gegenüber Arbeitnehmern .....	24
9.3	Führungskräfte.....	24
9.4	Maßnahmen gegenüber Beratern, Partnern und Zulieferern .....	24
1	BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	25
1.1	Struktur und Ziele .....	25
2	BEZIEHUNGEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG.....	26
2.1	Straftatbestand .....	26
2.2	Ermittlung der Risikotätigkeiten .....	27
2.3	Ermittlung der betroffenen Funktionen.....	28
2.4	Organisatorische Maßnahmen.....	28
3	IT-DELIKTE UND RECHTSWIDRIGE DATENVERARBEITUNG.....	28
3.1	Straftatbestand .....	28
3.2	Ermittlung der Risikotätigkeiten .....	29
3.3	Ermittlung der Risikotätigkeiten .....	29
3.4	Organisatorische Maßnahmen.....	29
4	GESELLSCHAFTSDELIKTE .....	30
4.1	Straftatbestand .....	30
4.2	Ermittlung der Risikotätigkeiten .....	31
4.3	Ermittlung der betroffenen Funktionen.....	31
4.4	Organisatorische Maßnahmen.....	31
5	GELDWÄSCHEDELIKTE .....	32
5.1	Straftatbestand .....	32
5.2	Ermittlung der Risikotätigkeiten .....	33
5.3	Ermittlung der betroffenen Funktionen.....	33
5.4	Organisatorische Maßnahmen.....	33
6	STRAFTATEN, DIE GEGEN BESTIMMUNGEN FÜR DEN UNFALL-, HYGIENE- UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ VERSTOSSEN .....	34
6.1	Straftatbestand .....	34

6.2	Ermittlung der Risikotätigkeiten .....	34
6.3	Ermittlung der betroffenen Funktionen.....	34
6.4	Organisatorische Maßnahmen.....	34
7	DELIKTE IN VERBINDUNG MIT DEM VERSTOSS GEGEN URHEBERRECHTE.....	35
7.1	Straftatbestand .....	35
7.2	ERMITTLUNG DER RISIKOTÄTIGKEITEN .....	36
7.3	Ermittlung der betroffenen Funktionen.....	36
7.4	Organisatorische Maßnahmen.....	36
8	UMWELTDELIKTE .....	36
8.1	Straftatbestand .....	37
8.2	Ermittlung der Risikotätigkeiten .....	38
8.3	Ermittlung der betroffenen Funktionen.....	38
9	BESCHÄFTIGUNG VON BÜRGERN AUS DRITTSTAATEN OHNE GÜLTIGEN AUFENTHALTSTITEL.....	38
9.1	Straftatbestand .....	38
9.2	Ermittlung der Risikotätigkeiten .....	38
9.3	Ermittlung der betroffenen Funktionen.....	38
9.4	Organisatorische Maßnahmen.....	38

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

**“Risikotätigkeiten und/oder Gebiete”**: Tätigkeiten von DEinternational s.r.l., bei denen grundsätzlich die im gesetzesvertretenden Dekret 231/201 aufgeführten Vergehen, wie sie in den Besonderen Bestimmungen dieses Dokuments angegeben werden, begangen werden können;

**“Behörden”**: Darunter sind die Aufsichtsbehörden und sonstige Behörden

zu verstehen; **“Kammer”**: Camera di Commercio Italo - Germanica (AHK

Italien);

**“Codex”** oder **“Ethik-Code”**: der von DEinternational übernommene Ethik-Code der Kammer;

**“Mitarbeitende”**: diejenigen, die im Namen und/oder auf Rechnung von DEinternational tätig sind, aufgrund eines Auftrags oder eines sonstigen Vertrags zur Zusammenarbeit;

**“Berater”** und **“Lieferanten”**: Vertragspartner von DEinternational, wie beispielsweise Lieferanten, Agenten, Partner, natürliche und juristische Personen, mit denen DEinternational irgendeine Form von vertraglich geregelter Zusammenarbeit vereinbart, die zum Erwerb von Gütern und/oder Dienstleistungen durch DEinternational bestimmt ist;

**“G.v. D. 231/2001”** oder **“Dekret”**: das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 in seiner aktuellen Fassung;

**“G.v. D. 231/2007”** oder **“Dekret zur Bekämpfung der Geldwäsche”**: das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 vom 21. November 2007 “Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Richtlinie 2006/70/EG mit dem entsprechenden Durchführungsbestimmungen”;

**“Empfänger”**: (i) natürliche Personen, die Funktionen der Vertretung, Verwaltung oder Leitung von DEinternational oder einer ihrer finanziell oder funktional eigenständigen Funktionseinheiten ausüben sowie natürliche Personen, die, auch faktisch, die Führung und Kontrolle von DEinternational selbst ausüben; (ii) natürliche Personen, die der Leitung oder Aufsicht einer der oben aufgeführten Personen unterstellt sind;

**“Mitarbeitende”** oder **“Angestellte”**: Alle Mitarbeitenden von DEinternational (einschließlich Geschäftsleitung);

**“Interne Bestimmungen”**: Gesamtheit der von DEinternational angewandten Bestimmungen und Vorschriften;

**“DEinternational”** oder **“Firma”**: DEinternational Italia s.r.l.

**“Gruppe”**: Camera di Commercio Italo – Germanica (AHK Italien), Dual Concept und DEinternational;

**“L. 146/06”**: Gesetz Nr. 146 vom 16. März 2006 (Ratifizierung und Umsetzung des Abkommens und der Protokolle der Vereinten Nationen gegen das transnationale organisierte Verbrechen, umgesetzt von der Generalversammlung am 15. November 2000 und 31. Mai 2001);

**“Modell”**: das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell, das im D. Lgs 231/2001 vorgesehen ist und von der Generalversammlung per explizitem Beschluss angenommen wurde;

**“Sensibles Geschäft”**: Geschäft oder Handlung, welche im Risikogebiet liegen, wie in den besonderen Bestimmungen festgelegt;

“**Gesellschaftsorgane**”: der Aufsichtsrat;

“**Ö.V.**”: die Öffentliche Verwaltung, einschließlich der betreffenden Beamten und Personen, die im öffentlichen Dienst tätig sind, im weiteren Sinn verstanden, auch unter Einbeziehung der Aufsichtsbehörden und Steuerbehörden, sowie der Öffentlichen Verwaltung ausländischer Staaten (siehe Anhang);

“**Vergehen**”: die Vergehen, die in den Anwendungsbereich des D. Lgs. 231/2001 fallen;

“**Disziplinarordnung**”: Dokument, das die Disziplinarvorschriften des Unternehmens enthält;

“**Spitzenmanager**”: Personen, die Vertretungs-, Verwaltungs- und Leitungsfunktionen bei DEinternational ausüben sowie Personen, die - auch faktisch - die Leitung und Kontrolle über DEinternational ausüben.

“**Aufsichtsorgan**” (oder “AO” oder “Organ”): Organ zur Aufsicht über das Funktionieren und die Einhaltung des Modells und der dazugehörigen Aktualisierung.

## 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das gesetzesvertretende Dekret 231/2001 („Ordnung der Amtshaftung juristischer Personen, Gesellschaften und Verbände auch ohne juristische Persönlichkeit“) hatte das Ziel, die landesspezifischen Bestimmungen bezüglich der Haftung juristischer Personen an einige internationale Abkommen anzupassen. In die italienische Rechtsordnung eingeführt wurde mit diesem Dekret daher eine Amtshaftung der Körperschaften, auch der ohne juristische Persönlichkeit, für bestimmte im Interesse oder zum Vorteil derselben begangenen Straftaten von:

- natürlichen Personen, die Vertretungs-, Verwaltungs- oder leitende Ämter dieser Körperschaften oder einer organisatorischen Einheit derselben, die finanzielle und funktionelle Autonomie besitzt, bekleiden, sowie von natürlichen Personen, die diese Körperschaften - auch faktisch - verwalten und kontrollieren;
- von natürlichen Personen, die der Leitung oder Aufsicht einer der oben genannten Personen unterstehen;

Diese Haftung existiert neben der Haftung der natürlichen Person, die materiell die Tat begangen hat, und besteht auch, wenn der Urheber der Straftat nicht ermittelt wurde oder derselben nicht angeklagt werden kann, oder wenn der Strafanspruch aus anderen Gründen als einer Amnestie erlischt.

Für alle Vergehen ist immer eine Geldstrafe vorgesehen, während in schwereren Fällen auch Verbotsmaßnahmen (wie die Aufhebung oder der Widerruf von Lizenzen und Konzessionen, das Verbot Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen, das Verbot der Ausübung einer Tätigkeit, der Ausschluss oder Widerruf von Finanzierungen und Beiträgen und das Verbot Güter und Dienstleistungen zu publizieren) vorgesehen ist, sowie die Beschlagnahme und die Veröffentlichung des Urteils. Diese Maßnahmen können außerdem als Vorsichtsmaßnahme im Laufe der Untersuchungen gegenüber der Körperschaft verhängt werden, wenn der Strafrichter der Ansicht ist, dass schwerwiegende Indizien auf eine Haftpflicht der Körperschaft und die Gefahr einer Wiederholung der Straftat hinweisen.

Die im Dekret vorgesehene Haftung besteht auch in Verbindung mit Straftaten, die im Ausland begangen wurden, sofern der Staat des Ortes, an dem die Straftat begangen wurde, diese keinem Verfahren unterzieht.

## 2 VON DEN BESTIMMUNGEN GEREGLTE STRAFTATEN

Das Dekret, das anfänglich begrenzt war auf Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung, wurde später auch auf andere Arten von Vergehen ausgedehnt. Nachstehend finden Sie die Liste der Vergehen, die derzeit zur sogenannten Amtshaftung von Körperschaften führt; dabei handelt es sich genauer um:

### 2.1 Straftaten in Beziehungen zur Öffentlichen Verwaltung

Das Dekret bezieht sich in seinem ursprünglichen Text (Art. 24 und 25) auf eine Reihe von Straftaten, die gegen die Öffentliche Verwaltungen werden, genauer gesagt:

Art. 316-*bis* StGB [Veruntreuung zu Lasten des Staates]

Art. 316-*ter* StGB [unrechtmäßiger Empfang von Zuwendungen zum Schaden des Staates]

Art. 640 StGB [Betrug]

Art. 640 bis StGB) [Schwerer Betrug zum Erhalt öffentlicher Zuwendungen] Art. 640-*ter* StGB [IT-Betrug]

Art. 317 StGB [Amtsmissbrauch]

Art. 317-*bis* StGB [Nebenstrafen]

Art. 318 StGB [Korruption wegen Ausübung des Amtes]

Art. 319 StGB [Korruption in Verbindung mit einem gegen die Amtspflichten verstoßenden Akt]

Art. 319-*bis* StGB [erschwerende Umstände]

Art. Art. 319-*ter* StGB [Korruption in Verbindung mit gerichtlichen Akten]

Art. 319-*quater* StGB [unrechtmäßige Anstiftung zur Vergabe oder zum Versprechen von Vorteilen]

Art. 320 StGB [Korruption einer Person, die mit einem öffentlichen Dienst beauftragt ist]

Art. 321 StGB [Strafen für den Bestechenden]

Art. 322 c.p. [Anstiftung zur Korruption]

Art. 322-*bis* StGB [Veruntreuung, Amtsmissbrauch, Korruption und Anstiftung zur Korruption von Mitgliedern der Organe der Europäischen Gemeinschaften und von Beamten der Europäischen Gemeinschaften und ausländischer Staaten]

Art. 322-*ter* StGB [Beschlagnahme]

## **2.2 IT-DELIKTE UND RECHTSWIDRIGE DATENVERARBEITUNG**

Art. 24-*bis*, eingefügt in den ursprünglichen Text des Dekrets durch das Gesetz Nr. 48 vom 18. März 2008 ("Ratifizierung und Umsetzung der Konvention des Europarats über IT-Kriminalität"), hat die Verwaltungshaftung von Körperschaften auf IT-Delikte und die rechtswidrige Datenverarbeitung vor allem in den folgenden Fällen ausgeweitet:

Art. 491-*bis* StGB. [elektronische Dokumente]

Art. 615-*ter* StGB [Unbefugter Zugriff auf ein telematisches oder IT-System]

Art. 615-*quater* StGB [Unbefugter Besitz und unbefugte Verbreitung von Zugangscodes zu telematischen und IT-Systemen]

Art. 615-*quinqüies* StGB [Verbreitung von Geräten, Apparaten oder Softwareprogrammen, die zur Schädigung oder zur Unterbrechung eines telematischen oder IT-Systems bestimmt sind]

Art. 617-*quater* StGB [Abhören, Verhindern oder rechtswidrige Unterbrechung von telematischen oder IT-Kommunikationen]

Art. 617-*quinqüies* StGB [Installierung von Geräten zum Abhören, Verhindern oder Unterbrechen von telematischen oder IT-Kommunikationen]

Art. 635-*bis* StGB [Beschädigung von Informationen, Daten und IT-Programmen]

Art. 635-*ter* StGB [Beschädigung von Informationen, Daten und Programmen, die vom Staat oder anderen öffentlichen Körperschaften genutzt werden oder die von gemeinnützigem Interesse sind]

Art. 635-*quater* StGB [Beschädigung von telematischen oder IT-Systemen]

Art. 635-*quinqüies* StGB [Beschädigung von gemeinnützigen telematischen oder IT-Systemen]

Art. 640-*quinquies* StGB [Betrügerische Handlung einer Person, die elektronische Signaturen beglaubigt]

### **2.3 Delikte organisierter Kriminalität**

Artikel 24 *ter*, eingefügt in den Text des Gesetzes Nr. 94 vom 1. Juli 2009, hat die Verwaltungshaftung auf die in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten ausgedehnt:

Art. 416 StGB [kriminelle Vereinigung] Art. 416-*bis* StGB

[mafiaähnliche Vereinigung]

Art. 416-*ter* StGB [Wahlbetrug durch Politiker/Mafia]

Art. 630 StGB [Erpresserischer Menschenraub]

Art. 407, Absatz 2, Buchst. a), Nr. 5. StGB [Illegale Herstellung, Einführung, Bereitstellung zum Verkauf, Abgabe, Besitz und Transport an einen öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Ort von Kriegswaffen oder ähnlichen Waffen oder Teilen davon, von Sprengstoff, heimlichen Waffen oder allgemeinen Schießwaffen]

### **2.4 Delikte gegen Industrie und Handel**

Artikel 25 bis1, eingefügt in den Text des Gesetzes Nr. 99 vom 23.Juli 2009, hat die Verwaltungshaftung auf die in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten ausgedehnt:

Art. 513 StGB [Störung der Freiheit von Industrie und Handel] Art. 513-*bis*

StGB [Unzulässiger Wettbewerb mit Drohung oder Gewaltanwendung]

Art. 514 c.p. [Betrug gegen inländische Wirtschaftszweige]

Art. 515 StGB [Betrug bei Ausübung des Handels]

Art. 516 StGB [Verkauf von verfälschten Nahrungsmitteln als unverfälschte]

Art. 517 StGB [Verkauf von gewerblichen Produkten mit irreführenden Zeichen]

Art. 517-*ter* StGB [Herstellung von und Handel mit Waren, die unter Verletzung gewerblicher Schutzrechte produziert wurden]

Art. 517-*quater* StGB [Fälschung von geographischen Angaben oder Herkunftsbezeichnungen von Lebensmitteln].

### **2.5 Straftaten in Bezug auf die Fälschung von Münzen, gesetzlichen Zahlungsmitteln und Wertzeichen**

Art. 6 des Gesetzes Nr. 409 vom 23. November 2002 über "Dringende Bestimmungen im Hinblick auf die Einführung des Euro" hat im Geltungsbereich des Dekrets den Art. 25-*bis*, der auf die Bestrafung der Straftat "Fälschung von Münzen, gesetzlichen Zahlungsmitteln und Wertzeichen" abzielt, die in den folgenden Formen von Fehlverhalten zum Ausdruck kommt:

Art. 453 StGB [Fälschung von Geld, Ausgabe im und Einführung von Falschgeld in das und Ausgabe im Staatsgebiet nach vorheriger Absprache] 32

Art. 454 StGB [Münzverschlechterung]

Art. 455 c.p. [Einführung von Falschgeld in das und Ausgabe im Staatsgebiet ohne Absprache]

Art. 456 StGB [Erschwerende Umstände]

Art. 457 StGB [Ausgabe von in gutem Glauben angenommenem Falschgeld] Art.

458 StGB [Gleichstellung von gesetzlichen Zahlungsmitteln und Bargeld]

Art. 459 StGB [Fälschung von Wertzeichen, Einführung in das Land, Kauf, Besitz oder Inverkehrbringen von gefälschten Wertzeichen]

Art. 460 StGB [Fälschung von Wasserzeichenpapier, das verwendet wird zur Herstellung öffentlicher Zahlungsmittel oder Wertzeichen]

Art. 461 StGB [Herstellung oder Besitz von Wasserzeichen oder Geräten zur Fälschung von Münzen, Wertzeichen oder Wasserzeichenpapier]

Art. 464 StGB [Gebrauch von nachgemachten oder verfälschten Wertzeichen]

Art. 473 StGB [Fälschung, Verschlechterung oder Verwendung von Kennzeichen für geistige Werke oder Industrieerzeugnisse]

Art. 474 StGB [Einführung von Produkten mit falschen Zeichen in das Staatsgebiet und in den Handel]

## **2.6 Gesellschaftsdelikte**

Art. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 61 vom 11. April 2002, in Kraft getreten am 16. April 2002, hat im Rahmen der neuen Reform des Gesellschaftsrechts den neuen Art. 25-ter des Dekrets eingeführt und damit die Verwaltungshaftung der Körperschaften auch auf sogenannte Gesellschaftsdelikte, wie im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 61/2002 ausgestaltet, ausgedehnt. Später wurden diese Vergehen durch das Gesetz Nr. 262 vom 28. Dezember 2005 über "Bestimmungen zum Schutz der Ersparnisse und Regelung der Finanzmärkte" abgeändert. Die folgenden Vergehen werden aufgeführt:

Art. 2621 ZGB [Wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen]

Art. 2621-bis ZGB [Taten mit beschränktem Umfang]

Art. 2622 ZGB [Wahrheitswidrige Angaben zu gelisteten Gesellschaften]

Art. 2624 ZGB [Falschangaben zu oder in Angaben zu Rechnungsprüfungsgesellschaften] aufgehoben im Sinne von Art. 37, Abs. 34 der Gesetzesvertretenden Verordnung 39/2010, die die Verordnung 2006/43/EG ersetzt

Art. 2625 ZGB [Vereitelung einer Kontrolle]

Art. 2626 ZGB [Ungerechtfertigte Rückerstattung von Einlagen]

Art. 2627 ZGB [(Rechtswidrige Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen]

Art. 2628 ZGB [(Rechtswidrige Geschäfte mit Aktien oder Anteilen der Gesellschaft oder der beherrschenden Gesellschaft]

Art. 2629 ZGB [Geschäfte zum Schaden der Gläubiger]

Art. 2629-bis ZGB [Unterlassene Mitteilung von Interessenkonflikten]

Art. 2632 ZGB [Vorgetäuschte Bildung des Gesellschaftskapitals]

Art. 2633 ZGB [(Ungerechtfertigte Verteilung von Gesellschaftsgütern durch Liquidatoren)]

Art. 2635 ZGB [Korruption zwischen Privatpersonen]

Art. 2636 ZGB [Rechtswidrige Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung]

Art. 2637 ZGB [Kursmanipulation]

Art. 2638 ZGB [Behinderung der öffentlichen Aufsichtsbehörden].

## **2.7 Zu Zwecken des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung begangene Straftaten**

Art. 25-*quater*, eingefügt in den ursprünglichen Text des Dekrets durch Art. 3 des Gesetzes Nr. 7 vom

14. Januar 2003 (Ratifizierung der internationalen Konvention gegen Terrorismusfinanzierung) hat die Verwaltungshaftung der Körperschaften auf Straftaten zu Zwecken des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung ausgedehnt.

## **2.8 Straftaten bezüglich der Praktiken zur Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane**

Art. 25-*quater* Nr. 1, eingefügt in den ursprünglichen Text des Dekrets von 2001 durch Art. 8 des Gesetzes Nr. 7 vom 9. Januar 2006 hat die Verwaltungshaftung von Körperschaften auf Straftaten in Verbindung mit Praktiken der Verstümmelung weiblicher Genitalorgane ausgedehnt.

## **2.9 Straftaten gegen die individuelle Persönlichkeit**

Art. 25-*quinquies*, eingefügt in den ursprünglichen Text des Dekrets von 2001 durch Art. 5 des Gesetzes Nr. 228/2003 (Maßnahmen gegen Menschenhandel), hat die Verwaltungshaftung von Körperschaften auf Straftaten gegen die persönliche Freiheit ausgedehnt, insbesondere:

Art. 600 StGB [Versklavung oder Haltung in Sklaverei oder Leibeigenschaft]

Art. 600-*bis* StGB [Prostitution von Minderjährigen]

Art. 600-*ter* StGB [Pornografische Darstellung von Minderjährigen]

Art. 600-*quater* StGB [Aufbewahrung von pornografischem Material]

Art. 600-*quater*.1 StGB [Virtuelle Pornographie]

Art. 600-*quinquies* StGB [Sextourismus]

Art. 601 StGB [Menschenhandel]

Art. 602 StGB [Sklavenhandel]

Art. 603 StGB *bis* [Unerlaubte Vermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften]

Art. 609-*undecies* StGB [Verführung Minderjähriger]

## **2.10 Marktmissbrauchsdelikte**

Art. 25-*sexies*, eingefügt in den ursprünglichen Text des Dekrets durch das Gesetz Nr. 62 vom 18. April 2005, hat die Verwaltungshaftung von Körperschaften auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ausgedehnt, die in der Richtlinie über Marktmissbrauch, wie in Titel I *bis* von Teil V des gesetzesvertretenden Dekrets N. 58/1998 definiert (Missbrauch von privilegierten Informationen und Marktmanipulation) vorgesehen sind.

## **2.11 Straftaten, die gegen Bestimmungen für den Unfall-, Hygiene- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verstoßen**

Art. 25-*septies*, eingefügt in den ursprünglichen Text des Dekrets durch das Gesetz Nr. 123 (Maßnahmen im Bereich Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz) hat die Verwaltungshaftung von Körperschaften auf die in Art. 589 und 590, Abs. 3 des StGB aufgeführten Straftaten, fahrlässige Tötung und schwere oder sehr schwere Personenverletzungen, begangen in Verstoß gegen Bestimmungen für den Unfall-, Hygiene- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

## **2.12 Straftaten der Hehlerei, der Geldwäsche, der Investition von Geld, Gütern oder Werten rechtswidriger Herkunft und der Selbstgeldwäsche**

Art. 25-*octies*, eingefügt in den ursprünglichen Text des Dekrets durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 vom 21. November 2007 ("Geldwäschedekret"), hat die Verwaltungshaftung von Körperschaften auf die in Art. 648, Art. 648-*bis* und 648-*ter* des StGB, genannten Straftaten Hehlerei, Geldwäsche, Investition von Geld, Gütern oder Werten rechtswidriger Herkunft ausgedehnt. Später hat das Gesetz 186 vom 15. Dezember 2014 im Bereich der Bestimmungen zur Offenlegung und Rückführung von im Ausland gehaltenem Kapital und die verstärkte Bekämpfung der Steuerumgehung mit Art. 648 *ter* 1 StGB die Straftat Selbstgeldwäsche eingeführt.

## **2.13 Delikte in Verbindung mit dem Verstoß gegen Urheberrechte**

Art. 25 *novies*, eingefügt in den Text durch das Gesetz Nr. 99 vom 23. Juli 2009, hat die Verwaltungshaftung auf die in Art. 171, erster Abs., Buchst. a-*bis*) und dritter Abs., 171-*bis*, 171-*ter*, 171-*septies* und 171-*octies* des Gesetzes Nr. 633 vom 22. April 1941 bezüglich der Verbreitung, des Verkaufs und des Angebots zum Verkauf von Werken anderer genannten Straftaten ausgedehnt.

## **2.14 Straftaten zur Anstiftung zur Falsch – bzw. Nichtaussage vor Gericht**

Art. 25 *decies*, eingefügt in den Text durch das Gesetz Nr. 116 vom 3. August 2009, hat die Verwaltungshaftung auf die in Art. 377-*bis* des Strafgesetzbuchs aufgeführten Straftaten ausgedehnt.

## **2.15 Transnationale Straftaten**

Die Bestimmungen des Dekrets gelten auch für die im Gesetz 146 vom 16. März 2006 aufgeführten transnationalen Straftaten. Das Gesetz definiert eine Straftat als transnationale Straftat, an der eine organisierte kriminelle Bande beteiligt ist und die:

- in mehr als einem Land verübt wurde; oder
- in einem Land verübt wurde, wobei aber ein bedeutender Teil der Vorbereitung, Planung, Leitung oder Kontrolle in einem anderen Land erfolgte; oder
- in einem Land verübt wurde, aber eine organisierte kriminelle Bande darin involviert war, die kriminellen Aktivitäten in mehreren Ländern nachgeht; oder
- in einem Land begangen wurde, aber bedeutende Auswirkungen in einem anderen Land hat.

Diese Straftaten sind:

- Verschwörung (Art. 416 StGB);
- mafiaähnliche Vereinigung (Art. 416-*bis* StGB);

- kriminelle Vereinigungen zum Zwecke des Schmuggels von im Ausland hergestellter Tabakwaren (Art. 291-*quater* des DPR 43/1973);
- Vereinigung zum Zwecke des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Art. 74 des DPR 309/1990);
- Straftaten wie die Schleusung von Migranten (Art. 12 Abs. 3, 3-*bis*, 3-*ter* und 5 des gesetzesvertretenden Dekrets 286/1998;
- Anstiftung zur Nichtaussage oder Falschaussage vor Gericht (Art. 377-*bis* StGB);
- persönliche Begünstigung (Art. 378 StGB).

## 2.16 Umweldelikte

Das gesetzesvertretende Dekret 121/2011, das das gesetzesvertretende Dekret 231/01, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 177 vom 1. August 2011, hat den neuen Art. 25 *undecies* in den Text des gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001 integriert.

Die Straftaten sind in den folgenden Artikeln aufgeführt:

- Strafgesetzbuch (Art. 727-*bis* und Art. 733-*bis*);
- Gesetzesvertretendes D. 152/2006 (Umweltgesetz), integriert durch das gesetzesvertretende Dekret 128/2010 und das gesetzesvertretende Dekret 205/10;
- L. Nr. 150 vom 7.2.1992 über den internationalen Handel mit bedrohten Tier- und Pflanzenarten;
- L. Nr. 549 vom 28.12.1993 über den Schutz des stratosphärischen Ozons;
- Gesetzesvertretendes D. 202/2007 über die von Schiffen verursachte Verschmutzung.
- Das Gesetz Nr. 68 vom 22. Mai 2015 hat innerhalb des Strafgesetzbuchs den neuen Titel VI- *bis* eingeführt, der Straftaten gegen die Umwelt gewidmet ist und die folgenden Delikte auführt: Umweltverschmutzung (Art. 452-*bis* StGB), Umweltkatastrophe (Art.452-*quater*), Handel mit und Abladen von hochradioaktivem Material (Art.452-*sexies* StGB), erschwerende Umstände (Art.452 – *octies*), unterlassene Säuberung (Art.452-*terdecies* StGB). Erschwerende Umstände gelten für alle bereits als Straftat geplante Handlungen sowie im Falle einer einfachen oder mafiösen kriminellen Vereinigung (Art.416 und 416-*bis* StGB) mit dem Zweck, Umweltverbrechen zu begehen, die über eine Verdoppelung der Verjährungsfrist hinausgehen.

## 2.17 Beschäftigung von Bürgern aus Drittstaaten ohne gültigen Aufenthaltstitel

Der gesetzesvertretende Dekrets Nr. 109 vom 16. Juli 2012, in Kraft getreten am 9. August 2012, zur Umsetzung der Richtlinie 2009/52/EG erweitert die Straftaten, die Voraussetzung, für die im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 231/2001 integriert. Das oben genannte Dekret hat den neuen Art. 25 *undecies* in den Text des gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001 eingefügt, der besagt, dass "für die Verübung einer Straftat gemäß Artikel 22, Absatz 12-*bis*, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 286 vom 25. Juli 1998 die Körperschaft eine Geldstrafe von 100 bis 200 Anteilen bis zu maximal 150.000 Euro erhält".

Art. 22 Absatz 12-*bis* des gesetzesvertretenden Dekrets 286/1998 sieht vor, dass die Strafen für die in Absatz 12 aufgeführten Straftaten um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht werden, wenn:

- mehr als drei Mitarbeitende beschäftigt werden;
- die beschäftigten Mitarbeitenden minderjährig und noch unter dem erwerbsfähigen Alter sind;
- Der beschäftigten Mitarbeitender entsprechend Artikel 603-*bis*, 3. Absatz des StGB anderen Arbeitsbedingungen mit besonderer Ausbeutung unterstehen.

### **3 SANKTIONSPARAT**

Das Dekret listet die Sanktionen auf, die bei nachweislichem Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit einer Straftat anwendbar sind, die verwaltungsrechtlicher Art ist, aber zur Verurteilung durch einen Strafrichter führt. Das Dekret unterscheidet zwischen vier Sanktionsarten:

- die verwaltungsrechtliche Geldbuße;
- Verbotssanktionen;
- Beschlagnahme;
- Veröffentlichung des Urteils.

#### **3.1 Verwaltungsgeldstrafen**

Die verwaltungsrechtliche Geldbuße folgt auf die Verurteilung der Gesellschaft wegen einer Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit einer Straftat. Die Höhe der Geldstrafe wird vom Richter festgelegt, unter Beachtung der im Dekret enthaltenen Kriterien; insbesondere wird der Betrag aufgrund eines Systems mit "Anteilen" von nicht weniger als 100 und nicht mehr als 1000 berechnet, wobei jedem dieser Anteile ein fester Wert zugeordnet wird (von mindestens 258,23 Euro bis höchstens 1.549,37 Euro).

Bei der Festlegung des Prozentsatzes für die Geldstrafe und deren definitiver Höhe berücksichtigt der Richter:

- (i) die Schwere der Tat, die eine Straftat darstellt;
- (ii) den Grad der Verantwortung der Gesellschaft;
- (iii) die Maßnahmen der Gesellschaft, um die Folgen dieser Tat zu beseitigen oder zu reduzieren oder um weitere Straftaten vorzubeugen und schließlich
- (iv) die wirtschaftliche Situation und Vermögenssituation der Gesellschaft, um die Wirksamkeit der Strafe zu gewährleisten.

Auch wenn die Möglichkeit einer reduzierten Geldstrafe ausgeschlossen ist, sieht das Dekret Fälle vor, in denen die Geldstrafe verringert wird:

- (i) auf die Hälfte, wenn der verursachte finanzielle Schaden besonders gering ist oder wenn der Täter die Straftat überwiegend in seinem eigenen Interesse oder im Interesse von Dritten begangen hat oder wenn die Gesellschaft keinerlei oder nur einen geringfügigen Vorteil daraus gezogen hat;
- (ii) um ein Drittel bis zur Hälfte, wenn die Gesellschaft vor Erklärung der Eröffnung der Verhandlung den gesamten Schaden erstattet und die schädlichen oder gefährlichen Folgen der Straftat behebt (oder dies zumindest versucht), oder ein geeignetes Modell zur Verhinderung weiterer Straftaten dieser Art einführt;
- (iii) um die Hälfte bis um zwei Drittel, wenn beide in den oben genannten Punkten vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind.

Es wird die für die schwerwiegendste Straftat vorgesehene Geldstrafe verhängt: diese kann bis zu verdreifacht werden, wenn die Gesellschaft für mehrere Straftaten verantwortlich ist, die in einer einzigen Handlung oder Unterlassung einer Handlung oder bei Ausführung ein und derselben Tätigkeit begangen wurden, bevor für eine davon ein - auch noch nicht rechtskräftiges - Urteil gefällt wurde.

#### **3.2 Verbotssanktionen**

Das Dekret sieht die folgenden Verbotssanktionen vor:

- Das vorübergehende oder definitive Verbot der Ausübung der Tätigkeit;
- die Aussetzung oder der Entzug der Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die für das Begehen der Straftat genutzt wurden;
- das Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung zu schließen, es sei denn, um Leistungen eines öffentlichen Dienstes in Anspruch zu nehmen;
- der Ausschluss von Ausschreibungen, Finanzierungen, Zuwendungen oder Subventionen und die eventuelle Rückforderung bereits erteilter Gelder;
- das vorübergehende oder definitive Verbot, Güter oder Dienste zu vermarkten.

Die Verbotssanktionen, die mit der Geldstrafe kumuliert werden können - mit Ausnahme von Fällen, in denen letztere möglicherweise reduziert wird- können nur dann verhängt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- (i) wenn sie ausdrücklich für die Straftat, über die verhandelt wird, vorgesehen sind;
- (ii) wenn die Gesellschaft einen bedeutenden Vorteil aufgrund der Straftat erzielt hat und die Straftat von einer Spitzenperson oder von einem Untergebenen begangen wurde, aber nur, wenn das Begehen der Straftat durch schwerwiegend organisatorische Mängel begünstigt wurde;
- (iii) bei wiederholten Straftaten.

Das Dekret sieht die Anwendung der für schwerwiegende Straftaten vorgesehenen Verbotssanktion vor, wenn die Gesellschaft für mehrere Straftaten verantwortlich ist, die in einer einzigen Handlung oder Unterlassung einer Handlung oder bei der Ausführung einer einzigen Tätigkeit begangen wurde, bevor ein - auch noch nicht rechtskräftiges - Urteil gefällt wurde.

Verbotssanktionen werden jedoch nicht verhängt, wenn die Gesellschaft vor Erklärung der Eröffnung des Verfahrens:

- (i) den Schaden ersetzt oder behoben und die schädlichen oder gefährlichen Folgen der Straftat beseitigt hat (oder dies zumindest versucht hat);
- (ii) den Gewinn aus der Straftat den Gerichtsbehörden zur Beschlagnahme überlassen hat; oder
- (iii) die organisatorischen Mängel behoben hat, die zu der Straftat führten, indem sie ein geeignetes Modell um das Begehen neuer Straftaten wie der begangenen zu verhindern. Die Verhängung von Verbotssanktionen ist auch ausgeschlossen, wenn der finanzielle Schaden besonders gering ist oder der Täter die Straftat überwiegend im eigenen Interesse oder im Interesse von Dritten begangen hat und die Gesellschaft keinerlei oder nur einen geringfügigen Vorteil daraus gezogen hat.

Die Verbotssanktionen gelten für mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre, können jedoch in den schwerwiegendsten Fällen ausnahmsweise definitiv verhängt werden; sie können auch vorbeugend verhängt werden, oder vor der Verurteilung, falls schwerwiegende Hinweise auf die Verantwortung der Gesellschaft und die begründete Gefahr einer Wiederholung vorliegen.

### **3.3 Beschlagnahme und Veröffentlichung des Urteils**

Nach Verhängung einer Verbotssanktion kann der Richter die Veröffentlichung des Urteils auf Kosten der Gesellschaft in einer oder mehreren Zeitungen oder per Anschlag in der Gemeinde, in der die Gesellschaft ihren Hauptsitz hat, verfügen. Mit dem Urteil verfügt der Richter immer die Beschlagnahme des Preises oder des Gewinns der Straftat oder von Geldsummen, Gütern oder anderen Nutzwerten mit entsprechendem Wert, vorbehaltlich des Teils, der dem Geschädigten zurückgezahlt werden kann.

Die Verwaltungssanktionen werden innerhalb der durch den Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde festgelegten Fristen verhängt; eine Nichtbeachtung dieser Fristen kann zu einer Haftstrafe für den Täter, der die Gesetzesüberschreitung begangen hat, von sechs Monaten bis zu drei Jahren und zur Verhängung einer Geldstrafe und weiterer Verbote gegen die Gesellschaft führen.

### **3.4 Missachtung der Verbotssanktionen**

Jeder, der bei der Ausführung der Tätigkeit der Körperschaft, gegen die eine Strafe oder eine Sicherungs- und Verbotsmaßnahme verhängt wurde, gegen die Verpflichtungen oder Verbote im Zusammenhang mit diesen Sanktionen oder Maßnahmen verstößt, wird mit einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

### **3.5 Versuchte Straftaten**

Im Falle einer versuchten Straftat, die in dem gesetzesvertretenden Dekret 231/2001 geregelt ist und die für die Verwaltungshaftung der Körperschaft relevant ist, werden die Geldstrafen (die Höhe des Betrags) und die Verbotssanktionen (die Dauer) von einem Drittel auf die Hälfte geändert; hingegen ist die Verhängung von Sanktionen in Fällen, in denen die Körperschaft willentlich die Ausführung der Tat oder das Eintreten des Ereignisses verhindert, ausgeschlossen (Art. 26 der gesetzesvertretenden Verordnung 231/2001). Der Ausschluss von Sanktionen ist gerechtfertigt bei Abbruch jegliche Beziehung der Identifizierung der Körperschaft mit Personen, die in ihrem Namen und auf ihre Rechnung handeln. Es handelt sich um einen besonderen Fall eines sogenannten "aktiven Rückzugs" (recesso attivo), wie in Art. 56, Absatz 4, StGB vorgesehen.

### **3.6 Im Ausland begangene Straftaten**

Gemäß Art. 4 der gesetzesvertretenden Verordnung 231/2001 kann die Körperschaft in Italien für die in dem gesetzesvertretenden Dekret 231/2001 und im Ausland begangenen Straftaten belangt werden. Die Erläuterung zum gesetzesvertretenden Dekret 231/2001 betont die Notwendigkeit, eine kriminaltechnische Situation, die zur einfachen Umgehung der gesamten Gesetzesstruktur in diesem Bereich verleiten, nicht ungestraft zu lassen.

Die Haftung der Körperschaft für im Ausland begangene Straftaten beruht auf den folgenden Voraussetzungen:

- Die Straftat muss im Ausland von einer Person begangen worden sein, die gemäß Art. 5, Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001 funktional mit der Körperschaft verbunden ist;
- die Körperschaft muss ihren Hauptsitz auf italienischem Staatsgebiet haben;
- die Körperschaft haftet nur in den in Art. 7, 8, 9, 10 StGB vorgesehenen Fällen (in Fällen, in denen das Gesetz vorsieht, dass der Schuldige - einen natürliche Person - auf Antrag des Ministers für Begnadigungsrecht und Justiz bestraft wird, wird gegen die Körperschaft nur ermittelt, wenn der Antrag auch für die Körperschaft selbst gestellt wurde);
- der Staat, in dem die Straftat begangen wurde, ermittelt nicht gegen die Körperschaft, obwohl die in den vorstehenden Artikeln des StGB aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

## **4 DIE ANWENDUNG DES MODELLS ALS MÖGLICHER GRUND FÜR DIE BEFREIUNG VON AMTSHAFTUNG**

Das Dekret hat bei der Einführung der sogenannten Verwaltungshaftung eine spezielle Form der Entbindung von dieser Haftung vorgesehen, falls die Körperschaft nachweist, dass sie geeignete und notwendige organisatorische Maßnahmen eingeführt hat, um die Verübung von Straftaten durch Personen, die auf ihre Rechnung tätig sind, zu verhindern. Das Vorliegen einer angemessenen Organisation ist somit das Maß und Zeichen für die gebührende Sorgfalt der Körperschaft bei der Ausführung ihrer Tätigkeit, mit besonderem Bezug auf Tätigkeiten, die das Risiko für in dem Dekret aufgeführte Straftaten bergen; die nachgewiesene Existenz einer effizienten Struktur führt zum Ausschluss des „Verschuldens“ (colpa) durch die Körperschaft und dazu, dass die vorgesehenen Sanktionen auf diese nicht anwendbar sind.

Insbesondere Art. 6 und 7 des Dekrets bieten der Körperschaft die Möglichkeit eines möglichen Haftungsausschlusses; sie regeln die Voraussetzungen, bei deren Eintreten eine Körperschaft nicht für die Straftat haftet, die von den in Art. 5 aufgeführten Personen begangen wird.

Mit der Einführung der Umkehrung der Beweispflicht sieht Art. 6 des Dekrets – unter dem Titel “Personen in Spitzenpositionen und Organisationsmodelle von Körperschaften” – vor, dass, “wenn die Straftat von den in Artikel 5, Absatz 1, Buchst. a) genannten Personen begangen wurde, die Körperschaft nicht haftbar ist, wenn sie nachweist, dass:

- a) das Leitungsorgan vor der Ausübung der Straftat geeignete Organisations- und Verwaltungsmodelle eingeführt hat, um genau solche Straftaten zu verhindern;
- b) die Aufgabe der Überwachung der Arbeitsweise und Einhaltung der Modelle und deren Aktualisierung einem Organ der Körperschaft übertragen wurde, das mit autonomen Initiativ- und Kontrollfunktionen ausgestattet ist;
- c) die Personen die Straftat unter betrügerischer Umgehung der Organisations- und Verwaltungsmodelle begangen haben;
- d) keine unterlassene oder ungenügende Aufsicht durch das in Buchstabe b) genannte Organ vorlag”.

Im Unterschied dazu legt der nachstehende Art. 7 für “Personen, die der Weisung anderer und Organisationsmodellen der Körperschaft unterstehen” fest, dass “die Körperschaft in dem in Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe b) vorgesehenen Fall haftet, wenn das Begehen der Straftat durch Nichterfüllung der Führungs- oder Aufsichtspflichten ermöglicht wurde”. Im Falle von von Personen begangenen Straftaten, die der Weisung anderer unterstehen, muss hingegen die Staatsanwalt zur Erklärung der Haftung der Körperschaft nachweisen, dass das Begehen der Straftat durch Nichterfüllung der Führungs- oder Aufsichtspflichten durch die natürlichen Personen ermöglicht wurde, die die Körperschaft für diese Tätigkeiten eingesetzt hat.

Eine Nichterfüllung der Führungs- und Aufsichtspflichten ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn die Körperschaft vor der Begehung der Straftat ein geeignetes Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell eingeführt und effizient umgesetzt hat, um die in dem Dekret behandelten Straftaten zu verhindern.

Das Modell sieht hinsichtlich der Natur und der Ausmaße der Organisation und der Art der durchgeführten Tätigkeit angemessene Maßnahmen vor, um die Durchführung der Tätigkeit unter Einhaltung der Gesetze zu gewährleisten und Risikosituationen schnell zu erkennen und zu beheben.

Die Einführung des Modells kann nicht nur die Haftung der Körperschaft von Grund auf ausschließen, sondern e kann auch, wenn es vor Einleitung des Verfahrens eingeführt wurde, helfen zu vermeiden, dass gegen die Körperschaft schwerwiegendere Verbotssanktionen verhängt werden (Art. 17, Buchstabe b), und eine deutliche Reduzierung der Geldstrafe festzulegen (Art. 12, 2. Absatz, Buchstabe b und dritter Absatz). Auch kann einfache Erklärung, derartige Modelle vorschreiben und umsetzen zu wollen, gemeinsam mit anderen in dem erwähnten Art. 17 aufgeführten Voraussetzungen die Aussetzung der möglicherweise während des Verfahrens verhängten Sicherungs- und Verbotssanktionen rechtfertigen (Art. 49, erster Absatz); diese Maßnahmen könne später ganz zurückgenommen werden, wenn das Modell effektiv eingeführt und auch die übrigen geforderten Voraussetzungen effektiv geschaffen wurden (Art. 49, vierter Absatz; Art. 50, erster Absatz). Schließlich kann die Einführung des Modells auch nach einer bereits erfolgten Verurteilung erfolgen, um die Umwandlung der Verbotssanktionen (Art. 78) zu erreichen.

Um als geeignet betrachtet zu werden, muss das Modell die folgenden Anforderungen “bezüglich der Ausdehnung der delegierten Befugnisse und des Risikos, dass Straftaten begangen werden können” erfüllen:

- Ermittlung der Tätigkeiten, in deren Rahmen die Möglichkeit besteht, dass Straftaten begangen werden;

- Einplanung besonderer Protokolle, um das Fällen und die Umsetzung von Entscheidungen der Gesellschaft zur Verhinderung der Straftaten zu planen;
- Ermittlung von geeigneten Methoden zur Verwaltung der finanziellen Mittel, um das Begehen von Straftaten zu verhindern;
- Vorschreiben von Informationspflichten gegenüber dem Organ, das mit der Aufsicht über das Funktionieren und die Beachtung des Modells betraut ist;
- Einführung eines geeigneten Disziplinarsystems zur Sanktionierung der Nichtbefolgung der in dem Modell angegebenen Maßnahmen.

Die effektive Umsetzung des Modells erfordert außerdem:

- a) eine periodische Überprüfung und eine eventuelle Änderung des Modells, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften festgestellt werden oder wenn Änderungen innerhalb der Organisation oder der Tätigkeit erfolgen;
- b) ein geeignetes Disziplinarsystem zur Sanktionierung der Nichtbefolgung der in dem Modell angegebenen Maßnahmen sowohl für Spitzenpersonen als auch für Untergebene.

## **5 RICHTLINIEN DES ITALIENISCHEN UNTERNEHMENSVERBANDS CONFINDUSTRIA UND RICHTLINIEN DER REGION LOMBARDEI ZUR VEREINFACHUNG DER COMPLIANCE-PFLICHTEN FÜR AKKREDITIERTE KÖRPERSCHAFTEN**

Wie im gesetzvertretenden Dekret 231/2001 sowie in dem betreffenden Umsetzungsreglement, das per Ministerialdekret Nr. 201 vom 26. Juni 2003 erlassen wurde, vorgesehen, können die Modelle aufgrund von Verhaltenskodexen eingeführt werden, die die oben aufgeführten Anforderungen erfüllen, basierend auf Verhaltenskodexen, die von repräsentativen Berufsverbänden verfasst wurden, und die an das Justizministerium weitergeleitet werden; dieses kann in Absprache mit den zuständigen Ministerien innerhalb von 30 Tagen mitteilen, ob die Modelle zur Verhinderung von Straftaten geeignet sind.

Bei der Vorbereitung des vorliegenden Modells ließ DEinternational sich daher von den "Richtlinien für die Gestaltung von Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodellen" der Confindustria inspirieren, die jeweils nach der Einführung neuer Straftatbestände aktualisiert und ergänzt werden, sowie von den "Richtlinien für die Vereinfachung der Compliance-Pflichten für akkreditierte Körperschaften", die von der Region Lombardei herausgegeben werden.

Die in den erwähnten Richtlinien bei der Gestaltung der Modelle als grundlegend angegebenen Aspekte berücksichtigen die Realität von DEinternational, die Art des erbrachten Dienstes und die Tatsache, dass dieser wesentlicher Bestandteil der Gruppe unter der Leitung der Camera di Commercio Italo-Germanica ist, sowie:

- den besonderen, auf diese anzuwendenden reglementarischen Rahmen;
- das Monitoring zur Verhinderung von Risiken in Verbindung mit Betrug und Untreue der Mitarbeitenden, eine Überwachung der Tätigkeiten, die das Risiko von Verlusten aufgrund von Fehlern oder Unangemessenheit der internen Prozesse, der Mitarbeitenden und der Systeme beinhalten können oder die durch äußere Ereignisse verursacht werden können;
- die Notwendigkeit, als akkreditierte Körperschaft die italienischen Rechtsvorschriften einzuhalten.

## 6 ANWENDUNG DES MODELLS SEITENS DEINTERNATIONAL

### 6.1 Von DEinternational durchgeführte Risikobewertung

DEinternational führt regelmäßig Maßnahmen zur internen Risikoeerkennung vor, indem sie sensible Tätigkeiten in eine Datenbank eingibt und ein Dokument (*“Risk assessment“*) bereit gestellt, mit dem sensible Tätigkeiten erkannt und den erforderlichen Beurteilungen unterzogen werden sollen.

Die ersten Analysen wurden im Frühling 2016 innerhalb des Projekts zur Ermittlung der Auswirkung der *“231-Risiken“* auf das gesamte Gesellschafts-*“System“* der Kammer durchgeführt, insbesondere durch:

- Ermittlung der sensiblen Tätigkeiten und Vertiefung;
- Erhebung und Analyse von Gesellschafts- und Organisationsunterlagen von DEinternational, die ergänzt durch vertiefende Treffen zu den in den Analysen der Firmendokumentation und ihrem Umgang mit sensiblen Tätigkeiten ermöglichte, die Wirksamkeit der ergriffenen Gegenmaßnahmen zu beurteilen.

Für jede der Tätigkeiten wurden die folgenden Elemente bewertet: Referenz-Gesetze, Geltungsbereich des Risikos, Verhalten, das zu der Straftat führen könnte, Organisationseinheiten, die für die analysierten Tätigkeiten verantwortlich sind, Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Straftat bei der Ausführung der Tätigkeiten, Vorhandensein und Effizienz der ermittelten Kontrollen, Verbesserungsbereiche.

Ergänzend zu der durch eine aus Leitern der betroffenen Abteilungen ((für die Prozesse innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs) sowie aus Beratern der Nexen SpA bestehenden Arbeitsgruppe wurde eine Datenbank mit den sensiblen Tätigkeiten und eine Matrix für die Klassifizierung der sensiblen Tätigkeiten aufgrund ihrer Risikostufe (von *“niedrig“* bis *“hoch“*) und der Wirksamkeitsstufe der Kontrollen und Gegenmaßnahmen (von *“unwirksam“* bis *“effizient“*) angelegt.

### 6.2 Entwicklung und Anwendung des Modells

Wie in den Richtlinien der Confindustria dargelegt, ist offensichtlich, dass die ganzen Vorschriften, Reglements und internen Kontrollen in der Gesellschaft sowie die Unterstellung unter die konstante Überwachung durch die zuständigen Behörden auch ein wertvolles Instrument für die Verhinderung von rechtswidrigem Verhalten im Allgemeinen darstellen, einschließlich der in den besonderen Vorschriften, die die Verwaltungshaftung von Körperschaften anordnen vorgesehenen Straftaten.

DEinternational sah es als zweckmäßig an, ein spezielles Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell entsprechend dem Dekret einzuführen, in der Überzeugung, dass dies nicht nur ein wirksames Instrument zur Sensibilisierung aller, die im Namen von DEinternational tätig sind, darstellt – damit sie sich korrekt und kohärent verhalten –, sondern auch ein wirksameres Mittel zur Prävention von Straftaten und in der Bezugsnorm vorgesehenen Ordnungswidrigkeiten. Das Modell ist auch ein entscheidendes Element, um von der Region Lombardei den Zuschlag für die Erbringung von öffentlich bezuschussten Schulungstätigkeiten zu erhalten.

### 6.3 Funktion des Modells

Das Modell besteht aus dem strukturierten, einheitlichen System von Kontrollverfahren und -tätigkeiten, die neben der Regelung des Firmenbetriebs die Reduzierung des Risikos, dass Straftaten durch Personen begangen werden, die auf verschiedene Weise mit DEinternational in Verbindung stehen, zum Ziel haben.

DEinternational verfolgt mit der Einführung und ständigen Aktualisierung des Modells insbesondere die folgenden Ziele:

- dazu beizutragen, dass innerhalb der Gesellschaft die in dem Dekret vorgesehenen Straftaten und Tätigkeiten mit dem Risiko, dass solche Straftaten auftreten, bekannt werden;
- innerhalb der Gesellschaft das Wissen über Tätigkeiten verbreiten, die das Risiko bergen, dass Straftaten begangen werden, sowie über die internen Regeln, die für diese Tätigkeiten gelten;
- einem potentiellen Täter voll bewusst machen, dass Verhaltensweisen, die gegen das Gesetz und die internen Bestimmungen verstoßen, von DEinternational verurteilt werden, da sie sich bei der Erfüllung ihrer Firmenmission an die Grundsätze von Legalität, korrektem Verhalten, Sorgfalt und Transparenz halten will;
- ein Organisations- und Kontrollsystem zu gewährleisten, das den von DEinternational durchgeführten Tätigkeiten entspricht und das korrekte Verhalten der Spitzenpersonen, der Angestellten und der Mitarbeitenden garantiert.

## **6.4 Aktualisierung des Modells**

### **6.4.1 Vorbereitende Maßnahmen**

Um das Modell definieren zu können (mit den dazugehörigen Aktualisierungen), hat DEinternational eine Reihe von Tätigkeiten durchgeführt (und beabsichtigt, dies weiter zu tun):

- Ermittlung und Beurteilung der Tätigkeiten, die ein Risiko für Straftaten beinhalten;
- Bewertung der Unternehmensbereiche, in denen Risikotätigkeiten ausgeführt werden, hinsichtlich der unterschiedlichen betrachteten Arten von Straftaten;
- Analyse der bei DEinternational bestehenden organisatorischen Gegebenheiten (Organisationsaufbau, Kodexe, Verfahren, übertragene Vollmachten, Verhaltensregeln, Kontrollsysteme) zur Reduzierung der Möglichkeit, dass Straftaten begangen werden.

## **6.5 Anwendung des Modells und Kontrolle seiner Umsetzung**

Der Aufsichtsbehörde obliegt es, die Kontrollen über die Umsetzung des Modells durchzuführen und nach dem konstanten Monitoring eventuelle Änderungen, Ergänzungen und/oder Aktualisierungen vorzuschlagen, um die Effektivität und Effizienz des Modells zu gewährleisten.

## **6.6 Struktur**

Das vorliegende Modell besteht aus einem "Allgemeinen Teil", in dem die wichtigsten Inhalte des Dekrets zusammengefasst werden, und aus einem "Besonderen Teil", in dem die verschiedenen Tätigkeiten von DEinternational, die ein potentielles Risiko, dass die verschiedenen Arten von Straftaten, die in dem Dekret beschrieben werden, begangen werden, die Strukturen und/oder Funktionen von DEinternational, in denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass diese Straftaten begangen werden können, und die Verfahren und/oder internen Regeln zur Verhinderung dieser Straftaten.

Diese sind wichtige Teile des Modells; die Anhänge "Kriterien zur Klassifizierung der Subjekte in öffentliche oder private Subjekte" sind wesentliche Bestandteile davon. Auch der Ehrenkodex der AHK, der von DEinternational eingeführt und umgesetzt wurde, ist ein wesentlicher Bestandteil des Modells; er ist von allgemeiner Bedeutung, da er eine Reihe von Grundsätzen der "Unternehmens-Ethik" enthält, die DEinternational übernommen hat und auf die sie ihre Exponenten und alle ihre Mitarbeitenden sowie alle, die, auch im Ausland, an der Erreichung der Ziele des Unternehmens und der Gruppe mitarbeiten, aufmerksam machen möchte.

## 7 AUFSICHTSORGAN

### 7.1 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsorgans

Das Aufsichtsorgan trägt durch die Überwachung des wirksamen Funktionierens des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells und der Einhaltung der darin vorgesehenen Regeln und Verfahren zur Vermeidung der im Dekret behandelten Straftaten bei und sorgt für die Aktualisierung des Modells.

Das Aufsichtsorgan verfügt über autonome Initiativ- und Kontrollbefugnisse; die Mitglieder müssen die Anforderungen hinsichtlich Autonomie, Unabhängigkeit, Ehrenhaftigkeit, Professionalität und kontinuierlicher Tätigkeit erfüllen. Allgemein umfassen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Kontrollorgans:

- Ermittlung und Vorschlag geeigneter Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Organisationsmodell - Organisationsstruktur, IT-Systeme, Prozesse, Verfahren, Regeln -, zur Verhinderung von in dem Dekret vorgesehenen Straftaten;
- Überwachung des reibungslosen Funktionierens des Organisationsmodells in den im Dekret beschriebenen Bereichen;
- Überwachung der Einhaltung der Regeln und Verfahren zur Verhinderung der in dem Dekret vorgesehenen Straftaten.

Genauer gesagt übernimmt das Aufsichtsorgan die folgenden Aufgaben:

- Überwachung des reibungslosen Funktionierens des Modells in den im Dekret beschriebenen Bereichen, auch um zu prüfen, ob Korrekturmaßnahmen an dem Modell erforderlich sind, damit es für die Verhinderung von in dem Dekret vorgesehenen Straftaten geeignet ist;
- Ermittlung eventueller organisatorischer und verfahrenstechnischer Maßnahmen, die für die Verhinderung von den in dem Dekret vorgesehenen Straftaten als nützlich betrachtet werden;
- Überprüfung, ob wirksame Schulungsmaßnahmen der Angestellten und Mitarbeitenden tatsächlich durchgeführt werden und eingehende Prüfung der Formen der Verbreitung eventueller Aktualisierungen des Modells und/oder der Kodexe, eventueller weiterer Verhaltensregeln, die im Sinne des Dekrets als wünschenswert betrachtet werden, bei den Adressaten, und Lieferung gewünschter Erläuterungen;
- Prüfung der tatsächlichen Durchführung von Kontrollen, die von den Funktionen ausgeführt werden, die mit der Einhaltung der Verfahren und Verhaltensregeln durch potentiell an den in dem Dekret vorgesehenen Straftaten interessierten Personen betraut sind;
- Anlaufstelle für das Personal von DEinternational, das eventuell erlittene oder von anderen Personen innerhalb oder außerhalb von DEinternational gezeigtes rechtswidriges Verhalten melden muss;
- Verstöße seitens des Personals aufdecken, wobei jedoch jede Entscheidung bezüglich der Verhängung von Sanktionen den dafür zuständigen Organen obliegt.

### 7.2 Zusammensetzung des Aufsichtsorgans

Das Aufsichtsorgan muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- eigenes, angemessen professionelles Personal;
- Befugnisse zum Einholen und Abfragen von Informationen von und über jede Stufe und jeden operativen Bereich von DEinternational;
- in der Zusammensetzung des Kollegiums Unabhängigkeit von Verantwortung im Bereich Unternehmensmanagement;
- Eigenständigkeit hinsichtlich der Führungs- und Koordinierungsbefugnis der Firmenspitzen.

Das Aufsichtsorgan verfügt über angemessene organisatorische und finanzielle Mittel zur erfolgreichen Durchführung seiner besonderen Funktion. Das Aufsichtsorgan kann alle Informationen bezüglich der Tätigkeiten und Prozesse anfordern, für die potentiell das Risiko besteht, dass die in dem Dekret vorgesehenen Straftaten verübt werden. Das Aufsichtsorgan nutzt auch alle Informationsflüsse, die die Funktionen in der Firma gemäß internen und externen Referenz-Bestimmungen bereitstellen müssen.

### **7.3 Amtsdauer und Substitution der Mitglieder**

Die Angemessenheit des Organs hinsichtlich Organisationsstruktur und übertragene Befugnisse muss regelmäßig geprüft werden, wobei die als erforderlich betrachteten Änderungen und/oder Ergänzungen vorzunehmen sind.

Im Einzelnen:

- Die dem Organ übertragene Aufgabe kann widerrufen werden, wenn Ereignisse eintreten, die mit den Anforderungen hinsichtlich Autonomie in den Initiativen und der Kontrolle, Unabhängigkeit und kontinuierlichen Arbeit, die das Aufsichtsorgan auszeichnen, unvereinbar sind;
- jedes Mitglied des Organs muss die anderen Mitglieder zeitnah informieren, wenn die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind;
- das Organ gilt als hinfällig, wenn die Mehrheit der Mitglieder wegen Amtsniederlegung oder aus anderen Gründen ausgeschieden ist.
- Das Organ gilt als hinfällig, wenn DEinternational aufgrund eines Verstoßes gegen das Dekret infolge nachgewiesener Unangemessenheit oder Unterlassung der Aufsichtstätigkeit verurteilt wurde.

Eine strafrechtliche Verurteilung (oder eine Verhängung einer zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten ausgehandelten Strafe) wegen Begehen einer in dem Dekret aufgeführten Straftat oder einer Straftat, die ein - auch zeitweises- Verbot der Ausübung von öffentlichen Ämtern oder ein - auch zeitweises - Verbot der Ausübung von Leitungsfunktionen in juristischen Personen oder Unternehmen beinhaltet, ist Grund für Nichtwählbarkeit oder Verfall des Amtes, auch wenn die Verurteilung noch nicht rechtskräftig geworden ist.

## **8 VERBREITUNG DES MODELLS**

Die Auswahl, angemessene Schulung und ständige Informierung der Angestellten und Mitarbeitenden über die in dem Modell enthaltenen Grundsätze und Vorschriften sind von großer Bedeutung für eine korrekte und effiziente Umsetzung des firmeninternen Präventionssystems.

Alle Adressaten müssen sich der Ziele Korrektheit und Transparenz, die man mit dem Modell erreichen muss, und der Methoden, mit denen DEinternational diese durch die Einführung eines Verfahrens- und Kontrollsystems erreichen will, voll bewusst sein.

In die Vereinbarungen oder Verträge, die mit den Beratern geschlossen werden, müssen entsprechende Klauseln eingefügt werden, die der Firma ermöglichen, die Beziehung zu beenden, wenn die Berater nicht konform mit den Vorschriften des von DEinternational eingeführten Modells handeln.

DEinternational definiert in Übereinstimmung mit den in dem Dekret enthaltenen Vorgaben einen Kommunikationsplan zur Verbreitung und Veranschaulichung des Modells bei allen Adressaten. Das Modell und seine Aktualisierungen werden außerdem im Portal und/oder in der Informations-Datenbank von DEinternational veröffentlicht.

Die Schulungstätigkeit zielt darauf ab, das Wissen über die in dem Dekret behandelten Vorschriften und die betreffenden internen Bestimmungen zu verbreiten. Alle Schulungsprogramme haben einen gemeinsamen Minimalinhalt, bestehend aus der Erläuterung der Grundsätze des Dekrets und der tragenden Elemente des Organisationsmodells,

der einzelnen Straftaten, die in dem Dekret vorgesehen sind und der Verhaltensweisen, die hinsichtlich der Verübung von Straftaten als sensibel betrachtet werden.

Die Teilnahme an den Schulungsprogrammen ist für die Angestellten und Mitarbeitenden obligatorisch, und das Aufsichtsorgan hat die Aufgabe, den tatsächlichen Besuch zu überprüfen.

Eine Nichtteilnahme an den Schulungsprogrammen kann gemäß Vorgaben im Disziplinar-Reglement zur Verhängung von Sanktionen führen.

Dem Aufsichtsorgan wird auch die Kontrolle der Qualität der Inhalte der Schulungsprogramme wie oben beschrieben übertragen.

## **9 DISZIPLINARSYSTEM**

Qualifizierendes Element des Modells und gleichzeitig unabdingbare Voraussetzung für dessen konkrete Funktionstüchtigkeit, Anwendung und Einhaltung durch alle, die im Namen von DEinternational tätig sind, ist die Einplanung eines angemessenen Systems, mit dem jegliche Verstöße gegen die darin enthaltenen Bestimmungen und organisatorischen Verfahren sanktioniert werden können.

Diesbezüglich sieht Art. 6, Absatz 2, Buchstabe e) des Dekrets vor, dass die Organisations- und Verwaltungsmodelle ein "geeignetes Disziplinarsystem einführen müssen, um Verstöße gegen die in dem Modell angegebenen Maßnahmen zu sanktionieren".

Die Verhängung von Sanktionen bedingt eine konkret begangene Straftat und die eventuelle Einleitung eines Straf-/Verwaltungsverfahrens: Die hier vorgesehenen Sanktionen haben die Bekämpfung jedes Verstoßes gegen die Bestimmungen des Modells, die zur Prävention von strafbaren Handlungen auferlegt werden zum Ziel, des weiteren soll dem Firmenpersonal und allen, die in irgendeiner Form mit DEinternational zusammenarbeiten, bewusst gemacht werden, dass das Unternehmen fest entschlossen ist, jeden Verstoß oder versuchten Verstoß gegen die Regeln, die zum Schutz der korrekten Ausführung der Arbeiten und/oder erteilten Aufträge eingeführt wurden, zu ahnden.

Der Verstoß gegen die im Ethikkodex und in den in den internen Protokollen des Modells vorgesehenen Verfahren kompromittiert das Vertrauensverhältnis zwischen DEinternational und seinen Verwaltungsräten, Geschäftsführern, Angestellten, Beratern, Mitarbeitenden in unterschiedlichen Verhältnissen, Kunden, Zulieferern, Handels- und Finanzpartnern.

Daher werden derartige Verstöße durch DEinternational unverzüglich durch die im Disziplinar-Reglement von DEinternational vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen auf angemessene und verhältnismäßige Weise geahndet.

### **9.1 Sanktionsverfahren**

Es obliegt den in dem Disziplinar-Reglement von DEinternational aufgeführten Personen, in Absprache mit dem Aufsichtsorgan eventuelle Verstöße gegen die in diesem Modell vorgesehenen Verpflichtungen und Regeln zu prüfen und festzustellen.

Die Ermittlung der eventuellen Verantwortung für Verstöße gegen das Modell und die Verhängung der damit zusammenhängenden Sanktion muss jedoch unter Wahrung der geltenden Gesetzgebung, des Disziplinar-Reglements, des Datenschutzes, der Würde und des Rufs der betroffenen Personen erfolgen.

Das Aufsichtsorgan legt die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen dem Verwaltungsrat vor.

Für die Angestellten werden die Verfahren zur Beanstandung von Verstößen gegen das vorliegende Modell und zur Verhängung der damit verbundenen Sanktionen unter vollständiger Einhaltung der in Art. 7 des Gesetzes Nr. 330 vom 20. Mai 1970 (Arbeitnehmerrechte) enthaltenen Bestimmungen und der in Vereinbarungen und Arbeitsverträgen getroffenen Vereinbarungen, soweit anwendbar.

## **9.2 Maßnahmen gegenüber Arbeitnehmern**

Die Arbeitsverfahren und die Bestimmungen des Unternehmens, die für das gesamte Personal gelten, werden von DEinternational festgelegt und stehen im Firmen-Intranet und/oder auf der Informations-Datenbank von DEinternational zur Verfügung; auf diese kann man über die Bildstationen zugreifen, zu denen alle Angestellten Zugang haben.

Handlungen von Mitarbeitenden, durch die sie gegen einzelne, durch das Modell und den Ethikkodex auferlegten Verhaltensregeln verstoßen, stellen Disziplinar-Straftaten dar.

Die Disziplinar-Maßnahmen, die gegen Mitarbeitende verhängt werden können – unter Einhaltung der in Artikel 7 des Gesetzes Nr. 300 vom 30. Mai 1970 - (Arbeitnehmerrechte) vorgesehener Verfahren und eventuell anwendbarer Sondervorschriften – entsprechen denen, die im CCNL-Sanktionskatalog, der von DEinternational übernommen wurde, enthalten sind:

- mündliche Verwarnung;
- schriftliche Abmahnung;
- Suspendierung von Dienst und der Bezüge für maximal 10 Tage;
- Kündigung aus berechtigtem Grund (licenziamento per giustificato motivo);
- außerordentliche Kündigung (licenziamento per giusta causa).
- Das Disziplinar-System unterliegt Kontrollen und Bewertungen durch das Aufsichtsorgan.

## **9.3 Führungskräfte**

Im Falle eines Verstoßes einer oder mehrerer Führungskräfte von DEinternational gegen den Ethikkodex oder die in den internen Protokollen im Modell vorgesehenen Verfahren meldet das Aufsichtsorgan den Verstoß dem Geschäftsführer/Einzelgeschäftsführer, der den Beschuldigten schriftlich mit dem Vorwurf konfrontiert und angemessene Erklärungen von dem/de Führungskräften fordert und diesem/diesen eine zehntägige Frist zur Verteidigung setzt.

Sollte der festgestellte Verstoß so schwerwiegend sein, dass er die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses ex Art. 2119 ZGB – aus gutem Grund (per giusta causa) - oder ex Art. 2118 - subjektiv gerechtfertigter Grund (giustificato motivo soggettivo) – anzweifeln lässt, ist der Verwaltungsrat zeitnah zu unterrichten, damit er geeignete Maßnahmen ergreifen kann.

## **9.4 Maßnahmen gegenüber Beratern, Partnern und Zulieferern**

Jedes Verhalten von Beratern, Partnern, Zulieferern, das gegen die in dem vorliegenden Modell und dem Ethikkodex angegebenen Verhaltens-Richtlinien verstößt und das Risiko mit sich bringt, dass eine in dem Dekret sanktionierte Straftat begangen wird, kann gemäß den spezifischen Vertragsbedingungen zur explizit vorgesehenen Auflösung des Vertrags führen, unbeschadet einer eventuellen Schadensersatzforderung, falls DEinternational durch das Verhalten Schäden verursacht werden.

## 1 BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1.1 Struktur und Ziele

Die "Besonderen Bestimmungen" des Modells enthalten eine kurze Beschreibung der Straftaten, die in den nachstehenden Artikeln des Dekrets und in dem Gesetz L. 146/06 („Ratifizierung und Umsetzung des Abkommens und der Protokolle der Vereinten Nationen gegen das transnationale organisierte Verbrechen, umgesetzt von der Generalversammlung am 15. November 2000 und am 31. Mai 2001“) eingeführten Straftaten, und insbesondere:

Art. 24 unrechtmäßiger Empfang von Zuwendungen, Betrug zu Schaden des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft oder zum Erzielen öffentlicher Zuwendungen und Betrug mit elektronischen Mitteln zu Schaden des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft

Art. 24-*bis* (ex L. 48/2008 Art. 7) IT-Delikte und rechtswidrige Datenverarbeitung;

Art. 24-*ter* Delikte organisierter Kriminalität

Art. 25 Amtsmissbrauch und Korruption

Art. 25-*bis* (ex D.L. 350/2001, Art. 6) Fälschung von Münzen, gesetzlichen Zahlungsmitteln und Wertzeichen, Erkennungszeichen oder -mitteln

Art. 25-*bis1* Delikte gegen Industrie und Handel

Art. 25-*ter* Gesellschaftsdelikte (Gesetz Nr. 69 vom 27. Mai 2015, „Bestimmungen in Bezug auf Delikte gegen die öffentliche Verwaltung, Delikte mafïöser Vereinigungen und Bilanzfälschung“)

Art. Art. 25-*quater* Zu Zwecken des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung begangene Straftaten (gemäß Gesetz 7/2003, Art. 3) 7/2003, Art. 3)

Art. 25-*quater. 1* Straftaten in Verbindung mit Praktiken der Verstümmelung weiblicher Genitalorgane (gemäß Gesetz Nr. 7 vom 9. Januar 2006, Nr. 7, Art. 8)

Art. 25-*quinquies* Straftaten gegen die individuelle Persönlichkeit.

Art. 25-*sexies* Marktmissbrauch

Mit dem Gesetz Nr. 146. vom 16. März 2006 „Ratifizierung und Umsetzung des Abkommens und der Protokolle der Vereinten Nationen gegen das transnationale organisierte Verbrechen“, umgesetzt von der Generalversammlung am 15. November 2000 und am 31. Mai 2001 (Amtsblatt vom 11. April 2006) eingeführte Straftaten

Art. 25-*septies* (ex D. LGS. 81/2008, Art. 300) Fahrlässige Tötung oder schwere oder sehr schwere Verletzungen infolge des Verstoßes gegen die Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz

Art. 25-*octies* (ex D. LGS. 231/2007, Art. 63) Hehlerei, Geldwäsche, Investition von Geld, Gütern oder Werten rechtswidriger Herkunft und Selbstgeldwäsche

Art. 25-*novies* Delikte in Verbindung mit dem Verstoß gegen Urheberrechte

Art. Art. 25-*decies* Anstiftung zur Nichtaussage oder Falschaussage vor Gericht

Art. Art. 25-*undecies* Umweltdelikte

Art. Art. 25-*duodecies* Beschäftigung von Bürgern aus Drittstaaten ohne gültigen Aufenthaltstitel

Für jede Art von Straftat wurden die Risikotätigkeiten und die Funktionen bestimmt, im Rahmen derer diese Straftaten begangen werden könnten, sowie die möglichen organisatorischen Maßnahmen zur Prävention der einzelnen Arten von Straftaten. Zu den organisatorischen Maßnahmen gehören:

„**REGLEMENTIERUNG**“, d. h. die Gesamtheit der internen Vorschriften zur Regelung der Arbeitsprozesse;

„**VERFAHREN**“, d. h. die Gesamtheit der von DEinternational vorgesehenen Verfahren für die Verwaltung und Kontrolle der Arbeitsprozesse, mit besonderem Bezug auf die Prozesse des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 (QMS), das Gegenstand einer konstanten Pflege und Aktualisierung und sowohl interner Prüfungen als auch von Prüfungen seitens der Zertifizierungsbehörde ist, die seine Eignung garantieren;

„**INTERNES KONTROLLSYSTEM**“, gegliedert in:

- Linienkontrollen
- Kontrollen zweiter Ebene (Internal Audit)

„**EXTERNE KONTROLLEN**“

Das Reglement und die Verfahren werden den Zielgruppen durch die ordentlichen Kommunikationsmittel des Betriebs (zum Beispiel interne Rundschreiben) sowie durch Veröffentlichungen in der Datenbank von DEinternational zur Kenntnis gebracht.

## **2 BEZIEHUNGEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG**

Diese „Besonderen Bestimmungen“ des Organisationsmodells beziehen sich auf Straftaten, die im Rahmen der Beziehungen zwischen DEinternational und der öffentlichen Verwaltung begangen werden können.

### **2.1 Straftatbestand**

Veruntreuung zu Lasten des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft (Art. 316 bis StGB)

Dieser Straftatbestand tritt ein, wenn eine der öffentlichen Verwaltung fremde Person nach Erhalt seitens des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft oder seitens der europäischen Gemeinschaft von Beiträgen, Subventionen oder Finanzierungen für die Förderung direkter Initiativen zur Umsetzung von Arbeiten oder Abwicklung von Tätigkeiten öffentlichen Interesses, diese nicht den vorgesehenen Zwecken zuführt.

Korruption in Verbindung mit einem Amtsakt (Artikel 318, 320 und 321 StGB)

Dieser Straftatbestand liegt vor, wenn einem Beamten oder einer im öffentlichen Dienst stehenden Person eine Vergütung in Form von Geld oder anderen Vorteilen für diese Person selbst oder andere gegeben oder versprochen wird, die für den Vollzug des Amtsakts nicht fällig ist. Die Straftat besteht sowohl in Bezug auf den Bestochenen als auch auf den Bestechenden.

Korruption in Verbindung mit einem gegen die Amtspflichten verstoßenden Akt (Artikel 319, 320 und 321 StGB)

Dieser Straftatbestand liegt vor, wenn einem Beamten oder einer im öffentlichen Dienst stehenden Person eine Vergütung in Form von Geld oder anderen Vorteilen für diese Person selbst oder andere gegeben oder versprochen wird, um einen Amtsakt zu unterlassen oder zu verzögern oder weil sie einen Amtsakt unterlassen oder verzögert hat, oder um einen gegen die Amtspflichten verstoßenden Amtsakt zu vollziehen oder weil sie einen gegen die Amtspflichten verstoßenden Amtsakt vollzogen hat. Die Straftat besteht sowohl in Bezug auf den Bestochenen als auch auf den Bestechenden.

Anstiftung zur Korruption (Art. 322 StGB)

Dieser Straftatbestand liegt vor, wenn einem Beamten oder einer im öffentlichen Dienst stehenden Person Geld oder andere Vorteile zu Korruptionszwecken angeboten werden, sofern dieses Angebot oder Versprechen nicht akzeptiert wird.

Korruption in Verbindung mit gerichtlichen Akten (Artikel 319-ter und 321 StGB).

Dieser Straftatbestand liegt vor, wenn die in den Artikeln 318 und 319 StGB vorgesehenen Taten (Korruption in Verbindung mit einem Amtsakt und/oder Korruption in Verbindung mit einem gegen die Amtspflichten verstoßenden Akt) begangen werden, um eine Partei in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren zu begünstigen oder dieser zu schaden.

Betrug zu Lasten des Staates (Art. 640 StGB, Abs. 2, Nr. 1)

Dieser Straftatbestand liegt vor, wenn eine Person durch Tricks oder Betrug jemanden irreführt, um sich selbst oder anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu Lasten des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft zu verschaffen.

Schwerer Betrug zum Erhalt öffentlicher Zuwendungen (Art. 640 bis StGB)

Dieser Fall einer Straftat liegt vor, wenn die in Artikel 640 StGB aufgeführten Taten (Betrug) Beiträge, Finanzierungen, bezuschusste Darlehen oder andere Zuwendungen ähnlicher Art, die unter welcher Bezeichnung auch immer vom Staat, anderen öffentlichen Körperschaften oder der europäischen Gemeinschaft gewährt oder ausgegeben werden, betreffen.

Beschlagnahme (Art. 322-ter StGB)

Im Falle einer Verurteilung oder Anwendung der Strafe auf Antrag der Parteien gemäß Art. 444 der Strafprozessordnung wird für die in den Artikeln 314 bis 320 vorgesehenen Delikte, auch wenn diese von den in Art. 322-bis, Abs. 1, angegebenen Personen begangen werden, immer die Beschlagnahme der Güter angeordnet, die den Profit oder Preis darstellen, es sei denn diese gehören einer Person, die nicht an der Straftat beteiligt ist, oder, wenn die Beschlagnahme dieser Güter nicht möglich ist, die Beschlagnahme von Gütern, über die der Schuldige verfügt, in Höhe eines dem Preis oder Profit entsprechenden Wertes.

Im Falle einer Verurteilung oder Anwendung der Strafe auf Antrag der Parteien gemäß Art. 444 der Strafprozessordnung wird für die in Artikel 321 vorgesehenen Straftat, auch wenn diese im Sinne von Artikel 322-bis, Abs. 2 begangen wird, immer die Beschlagnahme der Güter angeordnet, die den Profit oder Preis darstellen, es sei denn diese gehören einer Person, die nicht an der Straftat beteiligt ist, oder, wenn die Beschlagnahme dieser Güter nicht möglich ist, die Beschlagnahme von Gütern, über die der Schuldige verfügt, in Höhe eines dem Preis oder Profit entsprechenden Wertes, der jedoch in jedem Fall nicht weniger als die Summe oder der Wert betragen darf, die dem Beamten oder der im Dienst der Öffentlichkeit stehenden Person oder den anderen in Art. 322-bis, Abs. 2 angegebenen Personen gewährt oder versprochenen wurde.

In den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen bestimmt der Richter bei der Verurteilung die Summen oder ermittelt die der Beschlagnahme unterzogenen Güter, die den Profit oder Preis der Straftat oder den diesem Profit oder Preis der Straftat entsprechenden Wert darstellen.

## **2.2 Ermittlung der Risikotätigkeiten**

Voraussetzung für die oben genannten Straftaten sind Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung.

In der Anlage dieses Modells sind die Kriterien für die Einstufung der zur öffentlichen Verwaltung gehörenden Personen beschrieben.

In Anbetracht der Betriebstätigkeit von DEinternational sind folgende Tätigkeiten gemäß dem Dekret sensible Tätigkeiten:

- Veränderung oder Fälschung der für erleichterte Einstellungen oder für die Lehr- und Eingliederungsverträge und die nachfolgende Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen und Bedingungen erforderlichen Unterlagen;
- Obligatorische Zahlungen (Steuern oder Abgaben) oder nicht ordnungsgemäße Zahlungen Unterfälschung der Unterlagen;
- Veränderung oder Fälschung der für den Erhalt einer Akkreditierung für die Organisation von Seminaren, Lieferung von Diensten, usw. erforderlichen Unterlagen;
- Nicht-bestimmungsgemäße Verwendung von zweckgebundenen Beiträgen, Subventionen und/oder öffentlichen Finanzierungen;
- Veränderung des Inhalts der Unterlagen, die zur Beantragung öffentlicher Finanzierungen/öffentlicher Zuwendungen an öffentliche Körperschaften gesendet werden müssen.

## 2.3 Ermittlung der betroffenen Funktionen

In Anbetracht der Betriebstätigkeit von DEinternational sind folgende Funktionen gemäß dem Dekret mit einem spezifischen Risiko verbunden:

- Einkaufs- und Kostenverwaltung;
- Administrative Verwaltung, Buchhaltung und steuerliche Verwaltung;
- Personalwirtschaft;

## 2.4 Organisatorische Maßnahmen

Die von DEinternational ergriffenen organisatorischen Maßnahmen zur Prävention der oben genannten Straftaten umfassen:

### REGLEMENTIERUNG

- Ethikkodex;
- Disziplinarordnung;

### VERFAHREN

- Einkaufsverfahren des Qualitätsmanagementsystems;
- Anbringung der zweifachen Unterschrift durch den Geschäftsführer und den AHK-Verwaltungsdirektor

### INTERNES KONTROLLSYSTEM

- Linienkontrollen;
- Audit der deutschen Handelskammer;
- deutsches Wirtschaftsministerium.

## 3 IT-DELIKTE UND RECHTSWIDRIGE DATENVERARBEITUNG

### 3.1 Straftatbestand

Diese „Besonderen Bestimmungen“ des Modells beziehen sich auf IT-Delikte und die rechtswidrige Verarbeitung von Daten. Unter diesen Tatbestand fallen insbesondere:

Unbefugter Zugriff auf ein telematisches oder IT-System (Art. 615-ter StGB)

Dieser Straftatbestand liegt vor, wenn sich eine Person unbefugten Zugriff auf ein durch Sicherheitsmaßnahmen geschütztes telematisches oder IT-System verschafft oder gegen den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen desjenigen, der zum Ausschluss dieser Person berechtigt ist, darauf Zugriff behält.

#### Unbefugter Besitz und unbefugte Verbreitung von Zugangscodes zu telematischen und IT-Systemen (Art. 615-quater StGB)

Dieser Straftatbestand liegt vor, wenn eine Person, um für sich selbst oder andere Profit zu erzielen oder anderen einen Schaden zuzufügen, unbefugt Codes, Passwörter oder andere geeignete Mittel für den Zugang auf ein durch Sicherheitsmaßnahmen geschütztes telematisches oder IT-System besorgt, reproduziert, mitteilt oder übermittelt, oder sonstige zu diesem Zweck geeignete Hinweise oder Anweisungen liefert.

#### Fälschung elektronischer Dokumente (Art. 491-bis StGB)

Dieser Straftatbestand liegt vor, wenn eine der in Abschnitt III, Titel VII, Buch II des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fälschungen („Urkundenfälschung“) ein öffentliches oder privates elektronisches Dokument mit Beweiskraft betrifft.

### **3.2 Ermittlung der Risikotätigkeiten**

In Anbetracht der Betriebstätigkeit von DEinternational sind folgende Tätigkeiten gemäß dem Dekret sensible Tätigkeiten:

- Diebstahl der Zugangsdaten externer Datenbanken, die durch Sicherheitsmaßnahmen geschützt sind, um geschäftliche oder vertrauliche Informationen zu erhalten;
- Fälschung der an die Arbeitnehmer übermittelten Informationen (zum Beispiel Lohn- und Gehaltszettel, Einheitsbescheinigung, usw.);
- Zugriff auf externe Datenbanken, um geschäftliche oder vertrauliche Informationen zu erhalten

### **3.3 Ermittlung der Risikotätigkeiten**

In Anbetracht der Betriebstätigkeit von DEinternational sind folgende Funktionen gemäß dem Dekret mit einem spezifischen Risiko verbunden:

- Personalwirtschaft;
- IT-Systeme.

### **3.4 Organisatorische Maßnahmen**

Die organisatorischen Maßnahmen zur Prävention der oben genannten Straftaten umfassen:

#### **REGLEMENTIERUNG**

- Ethikkodex;
- Disziplinarordnung;
- Personalverwaltung.

#### **VERFAHREN**

- Verwaltungsverfahren der Anwesenheitslisten und monatlichen Lohn- und Gehaltszettel;
- Qualitätsmanagementsystem (QMS) – IT-Prozesse

#### **INTERNES KONTROLLSYSTEM**

Linienkontrollen.

#### **EXTERNE KONTROLLEN**

An einen Berufsberater externalisierte Tätigkeit

## **4 GESELLSCHAFTSDELIKTE**

Diese „Besonderen Bestimmungen“ des Modells beziehen sich auf Gesellschaftsdelikte. Im Folgenden werden kurz die vom Dekret berücksichtigten Tatbestände beschrieben, die eventuell auftreten könnten.

## 4.1 Straftatbestand

### Artikel 2635 ZGB [Korruption zwischen Privatpersonen]

Vorbehaltlich dass die Tat ein schwereres Delikt darstellt, werden die Verwalter, Generaldirektoren und Führungskräfte, die der Buchhaltung der Gesellschaft vorstehen, die Mitglieder des Revisorenrats und die Liquidatoren, die nach Gabe oder dem Versprechen von Geld oder sonstigen Zuwendungen für sich selbst oder andere, Rechtsakte vollziehen oder unterlassen, die gegen die mit ihrem Amt und der mit der Treu und Glauben verbundenen Pflichten verstoßen und der Gesellschaft dadurch Schaden zufügen, mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren bestraft.

Es wird eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und sechs Monaten verhängt, wenn die Tat von jemandem begangen wird, der Direktion oder Aufsicht einer der im ersten Absatz angegebenen Personen unterstellt ist.

Wer den im ersten und zweiten Absatz genannten Personen Geld oder andere Zuwendungen zukommen lässt oder verspricht, wird mit den dort vorgesehenen Sanktionen bestraft.

Die in den vorherigen Absätzen vorgesehenen Strafen verdoppeln sich, wenn es sich um Gesellschaften mit börsennotierten Wertpapieren in reglementierten Märkten Italiens oder anderer Staaten der Europäischen Union oder wenn es sich um gemäß Art. 116 des im gesetzvertretenden Dekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in aktueller Fassung vorgesehenen Einheitsgesetzes über Finanzvermittlung in relevantem Maße in der Öffentlichkeit verbreitete Wertpapiere handelt.

Es wird eine Klage der geschädigten Person erhoben, es sei denn das durch diese Tat eine Verzerrung des Wettbewerbs beim Einkauf von Gütern oder Dienstleistungen entsteht.

### Art. 2621 ZGB [Wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen] (ab Mai 2015 geltender neuer Artikel).

Abgesehen von den in Art. 2622 vorgesehenen Fällen werden die Verwalter, Generaldirektoren und Führungskräfte, die der Buchhaltung der Gesellschaft vorstehen, die Mitglieder des Revisorenrats und die Liquidatoren, die, um sich selbst oder anderen einen rechtswidrigen Gewinn zu verschaffen, in den gesetzlich vorgesehenen Jahresabschlüssen, Berichten oder sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter oder die Öffentlichkeit bewusst materiell relevante, nicht der Wahrheit entsprechende Tatsachen darstellen oder relevante materielle Tatsachen, deren Mitteilung vom Gesetz über die Wirtschafts-, Vermögens- oder Finanzlage der Gesellschaft oder der Gruppe, zu der diese gehört, vorgeschrieben sind, auslassen, sodass andere auf konkret geeignete Weise irreführt werden, mit Gefängnis von einem bis fünf Jahren bestraft. Die gleiche Strafe findet auch Anwendung, wenn die Falschaussagen oder Unterlassungen Güter betreffen, welche die Gesellschaft im Auftrag von Dritten besitzt oder verwaltet.

### Art. 2621-bis [Taten mit beschränktem Umfang]

Vorbehaltlich dass es sich um ein schwereres Delikt handelt, findet eine Strafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren Haft Anwendung, wenn die in Art. 2621 vorgesehenen Taten unter Berücksichtigung der Natur und der Größe der Gesellschaft und der Art und Weise sowie der Auswirkungen des Vorgehens beschränktem Umfang haben. Vorbehaltlich, dass es sich um ein schwereres Delikt handelt, findet die im vorherigen Absatz genannte Strafe Anwendung, wenn die in Art. 2621 vorgesehenen Taten Gesellschaften betreffen, welche nicht die im zweiten Absatz von Art. 1 des königlichen Dekrets Nummer 267 vom 16. März 1942 angegebenen Grenzwerte überschreiten. In diesem Falle ist das Delikt seitens der Gesellschaft, der Gesellschafter, der Gläubiger und der anderen Empfänger der gesellschaftlichen Mitteilung strafrechtlich verfolgbar. Art. 2621-ter (Nichtstrafbarkeit wegen besonderer Geringfügigkeit). - Im Hinblick auf die in Artikel 131-bis StGB vorgesehene Nichtstrafbarkeit wegen besonderer Geringfügigkeit der Tat wägt der Richter vor allem den Umfang des eventuellen, der Gesellschaft, den Gesellschaftern oder Gläubigern infolge der in den Artikeln 131 und 2621-bis vorgesehenen Taten zugefügten Schaden ab.

### Art. 2625, Abs. 2 StGB Vereitelung einer Kontrolle

Dieser Straftatbestand liegt vor, wenn die Verwalter durch das Verbergen von Unterlagen oder andere geeignete Tricks die Durchführung der Kontroll- oder Revisionstätigkeit, für welche die Gesellschafter, die anderen Gesellschaftsorgane oder Revisionsgesellschaften rechtmäßig zuständig sind, verhindern oder auf irgendeine Art behindern, und den Gesellschaftern dadurch Schaden zufügen.

### Art. 2629-bis Unterlassene Meldung von Interessenkonflikten

Dieser Tatbestand besteht, wenn der Verwalter oder das Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft gegen die Mitteilungspflicht gegenüber den anderen Verwaltern oder dem Revisorenrat verstößt, die alle Interessen, die er in eigener Sache oder im Auftrag Dritter an einem bestimmten Geschäft der Gesellschaft hat, umfasst.

## 4.2 Ermittlung der Risikotätigkeiten

Besondere Aufmerksamkeit in Bezug auf die oben genannten Straftatbestände erfordern folgende Tätigkeiten:

- die Redaktion und Publikation von Gesellschaftsdokumenten (z. B. Jahres- und Zwischenabschlüsse); "delikat" sind besonders alle Tätigkeiten in Verbindung mit der Darstellung materiell relevanter Fakten in den Posten der Bilanz;
- Veränderung oder Fälschung des Jahresabschlusses, um bei öffentlichen Ausschreibungen den Zuschlag für Verträge zu erhalten, deren Abschluss die Vorlage des Jahresabschlusses vorsehen;
- Verwaltung der Beziehungen zur Revisionsgesellschaft und dem Revisorenrat;
- Unkorrekte Nutzung von Ausgabenvollmachten.

## 4.3 Ermittlung der betroffenen Funktionen

In Bezug auf diese Tätigkeit werden folgende Bereiche von DEinternational als besonders gefährdet betrachtet:

- Einkaufs- und Kostenverwaltung;
- Rechnungslegung und Jahresabschluss;
- Verwaltung.

## 4.4 Organisatorische Maßnahmen

Die von DEinternational ergriffenen organisatorischen Maßnahmen zur Prävention der oben genannten Straftaten umfassen:

### REGLEMENTIERUNG

- Satzung von DEinternational;
- Ethikkodex;
- Unterschriftsbefugnis der Führungskräfte, Arbeitnehmer und Mitarbeiter und entsprechende hierarchische und funktionelle Kontrollen;
- Definierte Ausgabenvollmachten und -befugnisse;
- Einschlägige zivil- und steuerrechtliche Bestimmungen;

### VERFAHREN

- QMS-Verfahren;
- Verfahren für die Erstellung des Jahresabschlusses.

### INTERNES KONTROLLSYSTEM

Linienkontrollen.

### EXTERNE KONTROLLEN

- AHK-Revisorenrat;
- deutsches Wirtschaftsministerium.

## 5 GELDWÄSCHEDELIKTE

Diese „Besonderen Bestimmungen“ des Modells beziehen sich auf Geldwäschedelikte. Im Folgenden werden kurz die vom Dekret berücksichtigten Tatbestände beschrieben, die eventuell auftreten könnten.

### 5.1 Straftatbestand

DEinternational könnte bei der Ausübung der Gesellschaftstätigkeit, insbesondere durch Fahrgeschäfte oder Finanzinstrumente folgende Straftaten begehen oder begünstigen:

Art. 648-bis StGB [Geldwäsche]

Abgesehen von Fällen der Mittäterschaft wird jeder, der Geld, Güter oder andere Werte aus nicht fahrlässigen Delikten

austauscht oder überträgt, oder andere Geschäfte in Verbindung mit diesen tätigt, sodass die Identifikation ihrer strafbaren Herkunft behindert wird, mit Gefängnis von vier bis zwölf Jahren und einer Geldstrafe von 1.032 bis 15.493 € bestraft.

Die Strafe erhöht sich, wenn die Tat in Ausübung einer Berufstätigkeit begangen wurde.

Die Strafe verringert sich, wenn das Geld, die Güter oder anderen Werte aus Delikten stammen, für die eine maximale Haftstrafe von unter fünf Jahren vorgesehen ist. Der letzte Absatz von Art. 648 des italienischen ZGB findet Anwendung.

#### Art. 648-ter StGB [Investition von Geld, Gütern oder Werten rechtswidriger Herkunft]

Abgesehen von den Fällen der Mittäterschaft und der in den Artikeln 648 und 648-bis vorgesehenen Fällen wird jeder, der aus Straftaten stammende Geld, Güter oder andere Werte in wirtschaftliche oder finanzielle Tätigkeiten investiert, mit Gefängnis von vier bis zwölf Jahren und einer Geldstrafe von 1.032 bis 15.493 € bestraft.

Die Strafe erhöht sich, wenn die Tat in Ausübung einer Berufstätigkeit begangen wurde.

Die Strafe verringert sich in den von Abs. 2, Art. 648 vorgesehenen Fällen. Der letzte Absatz von Art. 648 des italienischen ZGB findet Anwendung.

#### Art. 648-ter 1 StGB Selbstgeldwäsche

Mit Gefängnis von zwei bis acht Jahren und einer Geldstrafe von 5.000 bis 25.000 € wird jeder bestraft, der nach dem Begehen einer Straftat oder einer nicht fahrlässigen Mittäterschaft aus dieser Straftat stammende Gelder, Güter oder andere Werte in wirtschaftliche, finanzielle, unternehmerische oder spekulative Tätigkeiten investiert, diese austauscht oder überträgt, sodass die Identifikation ihrer strafbaren Herkunft auf konkrete Weise behindert wird.

Eine Gefängnisstrafe von einem bis vier Jahren und eine Geldstrafe von 2.500 bis 12.500 € ist vorgesehen, wenn die Gelder, Güter oder anderen Werte aus einer nicht fahrlässigen Straftat stammen, die eine Gefängnishöchststrafe von unter fünf Jahren vorsieht.

Es finden in jedem Fall die in Abs. 1 vorgesehenen Strafen Anwendung, wenn die Gelder, Güter oder anderen Werte aus einer Straftat stammen, die unter den Bedingungen und mit den Zwecken begangen wurde, die in Art. 7 der Gesetzesverordnung Nr. 152 vom 13. Mai 1991, mit Veränderungen umgewandelt vom Gesetz Nr. 203 vom 12. Juli 1991 in aktueller Fassung vorgesehen sind.

Abgesehen von den in den in vorstehenden Absätzen vorgesehenen Fällen ist ein Verhalten, bei dem das Geld, die Güter oder anderen Werte nur zur Nutzung oder der persönlichen Nutznießung bestimmt werden, nicht strafbar.

Die Strafe erhöht sich, wenn die Taten in Ausübung einer finanziellen oder anderen Berufstätigkeit begangen wurden.

Bei Personen, die sich wirksam bemüht haben zu vermeiden, dass ihr Verhalten weitere Folgen nach sich zieht, oder die Beweise für die Straftat und die Erfassung der aus dem Delikt stammenden Güter, Gelder und anderen Werte sicherzustellen, wird die Strafe bis auf die Hälfte verringert.

Der letzte Absatz von Art. 648 findet Anwendung.

Diese Straftaten, die eine nationale oder transnationale Bedeutung haben können, liegen immer dann vor, wenn sich, auch indirekt, eine Begünstigung krimineller Organisationen durch Erleichterung der Wäsche von Geldern rechtswidriger Herkunft oder eine Beteiligung an der Finanzierung dieser Organisationen aufgrund der Unterlassung angemessener Kontrollen bezüglich der das Geschäft verfügenden Personen und Empfänger sowie in Bezug auf die Natur der Transaktion erkennen lässt.

## **5.2 Ermittlung der Risikotätigkeiten**

In Anbetracht der Betriebstätigkeit von DEinternational sind folgende Tätigkeiten gemäß dem Dekret sensible Tätigkeiten:

- Einkauf von Waren, die aus einer Straftat stammen
- Unterlassungen, die zu steuerlichen Straftaten und folglich zum potenziellen Einwand des Delikts der Selbstgeldwäsche führen können

## **5.3 Ermittlung der betroffenen Funktionen**

In Anbetracht der Betriebstätigkeit von DEinternational sind folgende Funktionen gemäß dem Dekret mit einem spezifischen Risiko verbunden: Administrative Verwaltung, Buchhaltung und steuerliche Verwaltung;

## **5.4 Organisatorische Maßnahmen**

Die von DEinternational ergriffenen organisatorischen Maßnahmen zur Prävention der oben genannten Straftaten umfassen:

### **REGLEMENTIERUNG**

#### **Ethikkodex**

Einkaufsverfahren.

### **VERFAHREN**

Verwaltungsverfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche

### **INTERNES KONTROLLSYSTEM**

Linienkontrollen

## **6 STRAFTATEN, DIE GEGEN BESTIMMUNGEN FÜR DEN UNFALL-, HYGIENE- UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ VERSTOSSEN**

Diese „Besonderen Bestimmungen“ des Organisationsmodells beziehen sich auf Straftaten, die gegen Unfall-, Hygiene- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ziehen und betreffen neben dem vorhandenen Personal die Auftragsunternehmen, die ihre Arbeit in den Büros von DEinternational ausüben.

Im Folgenden werden kurz die vom Dekret berücksichtigten Tatbestände beschrieben, die eventuell auftreten könnten.

### **6.1 Straftatbestand**

Fahrlässige Tötung (Art. 589 StGB) und schwere oder sehr schwere Körperverletzung (Art. 590, Abs. 3 StGB), begangen unter Verstoß gegen die Bestimmungen für Unfall-, Hygiene- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Diese Straftaten liegen vor, wenn Delikte in Verstoß gegen die Bestimmungen für den Unfall-, Hygiene- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz begangen werden.

### **6.2 Ermittlung der Risikotätigkeiten**

In Anbetracht der Organisation und der Tätigkeit von DEinternational handelt es sich gemäß dem Dekret bei den folgenden um sensible Tätigkeiten:

Verwaltung der im gesetzvertretenden Dekret 81/08 vorgesehenen Maßnahmen, organisatorischen Mittel und Vorgaben

### **6.3 Ermittlung der betroffenen Funktionen**

In Anbetracht der Betriebstätigkeit von DEinternational sind folgende Funktionen gemäß dem Dekret mit einem spezifischen Risiko verbunden:

- Arbeitgeber
- Sicherheitsbeauftragter
- Personalbüro

### **6.4 Organisatorische Maßnahmen**

Die von DEinternational ergriffenen organisatorischen Maßnahmen zur Prävention der oben genannten Straftaten umfassen:

## REGLEMENTIERUNG

- Ethikkodex
- Dokument für die Risikobewertung (DVR) und entsprechende Anlagen (die jährlich überarbeitet werden; im Dokument werden die möglichen Risiken in Verbindung mit der Ausübung der Arbeit an den verschiedenen Arbeitsorten analysiert und die angewandten Bewertungskriterien sowie für jedes ermittelte Risiko die Prävention-, Schutz- und Notfallmaßnahmen beschrieben)
- Dokument der Risikobewertung von arbeitsabhängigem Stress
- Dokument der Bewertung der Risiken berufstätiger Mütter

## VERFAHREN

- Ernennungen der LPSD, zuständiger Arzt, Arbeitnehmervertreter, Arbeitgeber
- Notfall- und Evakuierungsplan
- Programm zur Information und Schulung des Personals in Bezug auf Brandschutz und Erste-Hilfe
- Protokollierung der periodischen Sitzungen der LPSD, zuständiger Arzt, Arbeitnehmervertreter, Arbeitgeber
- Liste der Geräte und Fahrzeuge
- Kommunikations- und Alarmsystem für Brand- und Diebstahlschutz

## INTERNES KONTROLLSYSTEM

- Kontrolle seitens des Sicherheitsbeauftragten
- Arbeitnehmervertreter für die Sicherheit

## EXTERNE KONTROLLEN

- Arbeitsaufsichtsbehörde
- Zuständiger Arzt
- Leiter des Präventions- und Schutzdienstes (kurz LPSD)

## 7 DELIKTE IN VERBINDUNG MIT DEM VERSTOß GEGEN URHEBERRECHTE

Diese „Besonderen Bestimmungen“ des Modells beziehen sich auf Delikte in Verbindung mit dem Verstoß gegen Urheberrechte. Im Folgenden werden kurz die vom Dekret berücksichtigten Tatbestände beschrieben, die eventuell auftreten könnten.

### 7.1 Straftatbestand

Art. 171 [Gesetz Nr. 633 vom 22. April 1941]

Vorbehaltlich der in Art. 171-*bis* und Artikel 171-*ter* enthaltenen Bestimmungen liegt dieser Tatbestand vor für jeden, der unberechtigterweise und zu jedwedem Zweck und in jedweder Form:

- ein fremdes Werk reproduziert, überträgt, öffentlich vorträgt, verbreitet, verkauft oder zum Verkauf zur Verfügung stellt oder auf andere Weise in Verkehr bringt oder dessen Inhalt vor seiner Veröffentlichung publik macht oder in Verstoß zum italienischen Gesetz im Ausland produzierte Produktexemplare einführt und im Staatsgebiet in den Verkehr bringt;
  - der Öffentlichkeit durch Einspeisung in ein telematisches Netzwerk über Verbindungen irgendeiner Art ein geschütztes Werk geistigen Eigentums oder Teile davon zur Verfügung stellt;

- ein für eine öffentliche Aufführung oder eine musikalische Komposition geeignetes Werk aufführt, ausführt oder öffentlich vorträgt oder verbreitet, mit oder ohne Veränderungen oder Zusätzen. Die Aufführung oder Ausführung umfassen die öffentliche Projektion von Kinofilmen, die öffentliche Ausführung der in Kinofilmen eingefügten musikalischen Kompositionen und das Abspielen über Lautsprecher in der Öffentlichkeit;
- die unter den vorherigen Buchstaben genannten Taten in einer von diesem Gesetz vorgesehenen Form der Ausarbeitung begeht;
- eine größere Zahl von Exemplaren reproduziert oder ausführt oder aufführt als er berechtigt ist, zu reproduzieren bzw. aufzuführen;
- in Verstoß gegen Art. 79 Rundfunkübertragungen auf Kabel oder über Radio überträgt oder auf phonografischen Platten oder anderen analogen Geräten aufzeichnet oder die phonographischen Platten oder andere rechtswidrig aufgezeichnete Träger verkauft.

## **7.2 ERMITTLUNG DER RISIKOTÄTIGKEITEN 171**

Diese Straftaten sind nur begrenzt auf die von DEinternational ausgeübten Tätigkeiten anwendbar. Einzige sensible Tätigkeit ist die des Erwerbs und missbräuchlichen Vertriebs von audio-visuellem oder ähnlichem Material oder von Material, für das die SIAE-Pflicht nicht eingehalten wurde, wodurch die Möglichkeit besteht, dass die in Art. 171 des Gesetzes Nummer 633 vom 22. April 1941 vorgesehenen Straftaten begangen werden, d. h. Straftaten im Falle einer Installation informationstechnischer Verfahren oder Anwendungen ohne Bezahlung der entsprechenden Lizenzgebühren, sofern vorgesehen.

## **7.3 Ermittlung der betroffenen Funktionen**

Die IT-Systeme und ihre Wartung fallen in den Bereich der von der Handelskammer geleisteten Unterstützung.

## **7.4 Organisatorische Maßnahmen**

Die von DEinternational ergriffenen organisatorischen Maßnahmen zur Prävention der oben genannten Straftaten umfassen:

### **REGLEMENTIERUNG**

- Ethikkodex
- Reglement für die Nutzung von didaktischem Material
- Qualitätsmanagementsystem (QMS) – IT-Prozess

### **VERFAHREN**

QMS-Verfahren

### **INTERNES KONTROLLSYSTEM**

Linienkontrollen

## **8 UMWELTDELIKTE**

Diese „Besonderen Bestimmungen“ des Modells beziehen sich auf die sogenannten Umweltdelikte. Im Folgenden werden kurz die vom Dekret berücksichtigten Tatbestände beschrieben, die eventuell auftreten könnten.

## 8.1 Straftatbestand

Dieser Tatbestand zeichnet sich in dem Fall ab, indem Umweldelikte begangen werden wie z. B.:

- Vernichtung geschützter Tier- oder Pflanzenarten, Schädigung geschützter Habitate;
- Handel mit vom Aussterben bedrohten Arten;
- Abwassereinleitung;
- Abfallwirtschaft;
- Verschmutzung von Boden, Untergrund, Wasser;
- Emissionen in die Atmosphäre;
- ozonschädigende Stoffe:
- vorsätzliche oder fahrlässige Verschmutzung der Wasserqualität durch Schiffe (Ablass „verschmutzender Stoffe“);
- Umweltverschmutzung und Umweltkatastrophen;
- Abladen in der Umwelt von und Handel mit hochradioaktivem Material;
- Unterlassene Sanierung;

Berücksichtigt werden müssen insbesondere folgende Straftaten:

Art. 727-*bis* StGB – Uccisione, distruzione, cattura, prelievo o possesso di esem– Tötung, Vernichtung, Fang, Entnahme oder Besitz von Exemplaren geschützter wilder Tier- oder Pflanzenarten;

Art. 733-*bis* StGB - Schädigung des Habitats;

Art. 29-quaterdecies D. Lgs. 152/2006 – nicht genehmigte Ausübung von Industrietätigkeiten;

Art. 137 gesetzesvertretendes Dekret 152/2006 – Neue nichtgenehmigte Abwassereinleitungen;

Art. 256 gesetzesvertretendes Dekret 152/2006 – Nichtgenehmigte Abfallwirtschaft;

Art. 257 gesetzesvertretendes Dekret 152/2006 – Sanierung der Standorte;

Art. 258 gesetzesvertretendes Dekret 152/2006 – Urkundenfälschung;

Art. 259 gesetzesvertretendes Dekret 152/2006 – Illegaler Abfallhandel;

Art. 260 gesetzesvertretendes Dekret 152/2006 – Organisierter illegaler Abfallhandel;

Art. 260-*bis* gesetzesvertretendes Dekret 152/2006 – IT-Kontrollsystem für die Rückverfolgbarkeit von Abfällen;

Art. 279 gesetzesvertretendes Dekret 152/2006 – Nicht genehmigter Betrieb einer Niederlassung;

Art. 1 Gesetz 150/1992 – Nicht genehmigter Handel mit Exemplaren;

Art. 2 Gesetz 150/1992 – körperliche Unversehrtheit der Exemplare;

Art. 3-*bis* Gesetz 150/1992 – Urkundenfälschung;

Art. 3 Gesetz Nr. 549/1993 – Beendigung und Reduzierung des Einsatzes schädlicher Substanzen;

Art. 8 gesetzesvertretendes Dekret Nr. 202/2007 – Vorsätzliche Verunreinigung;

Art. 9 gesetzesvertretendes Dekret Nr. 202/2007 – Fahrlässige Verschmutzung; Umweltverschmutzung (Art. 452-*bis* StGB)

Umweltkatastrophe (Art. 452-*quater* StGB)

Abladen in der Umwelt von und Handel mit hochradioaktivem Material (Art. 452-*sexies* StGB);

Verhinderung der Kontrolle (Art. 452-*septies* StGB);

Unterlassene Sanierung (Art. 452-*terdecies* StGB).

## **8.2 Ermittlung der Risikotätigkeiten**

Unter Berücksichtigung der Tätigkeit von DEinternational sind sensible Handlungen im Sinne des Dekrets die Entsorgung elektronischer/informationstechnischer Geräte (Monitor, PC, Mobiltelefone), der Toner von Druckern und Fotokopierern und die Verwaltung der Restrukturierungen eigener Immobilien (im Falle der Entsorgung gefährlicher Abfälle).

## **8.3 Ermittlung der betroffenen Funktionen**

Die Betriebstätigkeit wird an die Handelskammer externalisiert.

# **9 BESCHÄFTIGUNG VON BÜRGERN AUS DRITTSTAATEN OHNE GÜLTIGEN AUFENTHALTSTITEL**

Diese „Besonderen Bestimmungen“ des Modells beziehen sich auf diesen gesonderten Sachverhalt.

## **9.1 Straftatbestand**

Beschäftigung von Bürgern aus Drittstaaten ohne gültigen Aufenthaltstitel

Der gesetzvertretende Dekrets Nr. 109 vom 16. Juli 2012, in Kraft getreten am 9. August 2012, zur Umsetzung der Richtlinie 2009/52/EG erweitert die Straftaten, die Voraussetzung für die im gesetzvertretenden Dekret Nr. 231/2001 integriert. Das Dekret hat den neuen Art. 25 duodecies im Text des gesetzvertretenden Dekrets 231/2001 eingefügt, der besagt, dass "für die Verübung einer Straftat gemäß Artikel 22, Absatz 12-*bis*, des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 286 vom 25. Juli 1998 gegen die Körperschaft ein Geldstrafe von 100 bis 200 Anteilen verhängt wird, bis maximal 150.000 Euro."

## **9.2 Ermittlung der Risikotätigkeiten**

In Anbetracht der Betriebstätigkeit von DEinternational sind folgende Tätigkeiten gemäß dem Dekret sensible Tätigkeiten:

- Personalwirtschaft;
- Infrastruktur- und Kostenverwaltung.

## **9.3 Ermittlung der betroffenen Funktionen**

In Anbetracht der Betriebstätigkeit von DEinternational sind folgende Funktionen gemäß dem Dekret mit einem spezifischen Risiko verbunden:

Verwaltung der Räumlichkeiten und der Infrastruktur

## **9.4 Organisatorische Maßnahmen**

Die von DEinternational ergriffenen organisatorischen Maßnahmen zur Prävention der oben genannten Straftaten umfassen:

### **REGLEMENTIERUNG UND VERFAHREN**

Verfahren für die Einstellung von Personal

- Anforderung der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragszahlungen (DURC) bei Drittgesellschaften.

### **INTERNES KONTROLLSYSTEM**

Linienkontrollen

### **EXTERNE KONTROLLEN**

Audit der deutschen Handelskammer

**ANHANG:** Kriterien für die Einstufung der Personen als öffentlich oder privat

**ANLAGE: Kriterien für die Einstufung der Personen als öffentlich oder privat**

Ziel dieser Erläuterungen ist die Angabe der allgemeinen Kriterien für die Einstufung der Personen, die in den in Bezug auf das gesetzesvertretende Dekret 231/2001 integriert.

**Körperschaften der öffentlichen Verwaltung**

Im Sinne des Strafgesetzbuchs wird für gewöhnlich jede juristische Person, die öffentliche Interessen betreut und gesetzgebende, rechtsprechende oder Verwaltungstätigkeiten auf Grundlage von Bestimmungen öffentlichen Rechts und autoritativer Akte ausübt, als „Körperschaft der öffentlichen Verwaltung“ betrachtet.

Obwohl im Strafgesetzbuch keine Definition für öffentliche Verwaltung zu finden ist, werden aufgrund dessen, was im Ministerialbericht und im Gesetzbuch selbst bestimmt ist, und in Bezug auf die in diesen vorgesehenen Straftaten, jene Körperschaften der öffentlichen Verwaltung zugeordnet, die „alle Tätigkeiten des Staates und der anderen öffentlichen Körperschaften“ ausüben.

Beim Versuch der Formulierung einer vorläufigen Klassifikation der zu dieser Kategorie gehörigen juristischen Personen kann zuletzt auf Art. 1, Absatz 2 gesetzesvertretendes Dekret 165/2001 bezüglich der Ordnung der Beschäftigung in öffentlichen Verwaltungen verwiesen werden, der alle Verwaltungen des Staates als öffentliche Verwaltungen definiert.

Im Folgenden werden die Unterscheidungsmerkmale der Körperschaften der öffentlichen Verwaltung aufgezählt.

**Körperschaft der öffentlichen Verwaltung**                      Jede Körperschaft, die öffentliche Interessen betreut und gesetzgebende, rechtsprechende oder Verwaltungstätigkeiten auf Grundlage von Bestimmungen öffentlichen Rechts und autoritativer Akte ausübt.

**Öffentliche Verwaltung**                      Alle Tätigkeiten des Staates und der anderen öffentlichen Körperschaften.

Nur als Beispiel für Personen der öffentlichen Verwaltung können folgende Körperschaften oder Kategorien von Körperschaften genannt werden:

1. Institute und Schulen jeder Art und jeden Grades und Bildungsinstitutionen;
2. Körperschaften und Verwaltungen des Staates mit autonomer Ordnung, wie zum Beispiel:
  - 2.1. Ministerien;
  - 2.2. Abgeordnetenkammer und Senat;
  - 2.3. Abteilung für EU-Politik;
  - 2.4. Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde;
  - 2.5. Behörde für die Strom- und Gasversorgung;
  - 2.6. Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen;
  - 2.7. Consob;
  - 2.8. Aufsichtsbehörde für Datenschutz;

- 2.9. Finanzamt;
3. Regionen;
4. Provinzen;
5. Gemeinden;
6. Berggemeinden und ihre Genossenschaften und Verbände;
7. Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer und ihre Verbände;
8. Alle nationalen, regionalen und örtlichen nichtwirtschaftlichen öffentlichen Körperschaften wie z. B.:
  - 8.1. INPS;
  - 8.2. CNR;
  - 8.3. INAIL;
  - 8.4. INPDAI;
  - 8.5. INPDAP;
  - 8.6. ISTAT;
  - 8.7. ENASARCO;
  - 8.8. IVASS;
9. Örtliche Gesundheitsagentur (ASL);
10. Staatliche Körperschaften und Monopole;
11. RAI.

Unter dem Vorbehalt, dass oben genannte öffentliche Körperschaften nur zu Beispielszwecken dienen, wird betont, dass nicht alle natürlichen Personen, die im Umfeld und in Beziehung mit oben genannten Körperschaften handeln, Personen sind, in Bezug auf die (oder durch deren Handlung) Straftaten gemäß 231/2001 integriert.

Diesbezüglich sind insbesondere die „Beamten“ und die „im öffentlichen Dienst stehenden Personen“ relevant.

#### Beamte

Gemäß Art. 357 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs wird „im Sinne des Strafgesetzes“ derjenige als Beamter betrachtet, der „eine gesetzgebende, rechtsprechende oder Verwaltungsfunktion“ ausübt.

Der zweite Absatz definiert den Begriff der „öffentlichen Verwaltungsfunktion“. Für den Begriff der „gesetzgebenden Funktion“ und der „rechtsprechenden Funktion“ wurde hingegen keine entsprechende Definition gegeben, da die Ermittlung der Personen, die diese Funktionen ausüben, für gewöhnlich keine besonderen Probleme oder Schwierigkeiten verursacht.

Daher erläutert der zweite Absatz des untersuchten Artikels, das im Sinne des Strafgesetzes „die Verwaltungsfunktion öffentlich ist, die von Bestimmungen öffentlichen Rechts und von Autoritätsakten geregelt und durch die Bildung und den Ausdruck des Willens der öffentlichen Verwaltung oder ihrer Ausübung mittels autoritativer oder zertifizierender Befugnisse charakterisiert wird.“

In anderen Worten, als öffentlich definiert wird eine von „Bestimmungen öffentlichen Rechts“ geregelte Verwaltungsfunktion, also von Bestimmungen, die einen öffentlichen Zweck verfolgen und ein öffentliches Interesse schützen und in diesem Sinne im Gegensatz zu den Bestimmungen des Zivilrechts stehen.

Der zweite Absatz von Art. 357 StGB übersetzt zudem einige der wesentlichen, von der Rechtsprechung und der Doktrin zur Unterscheidung des Begriffs der „öffentlichen Funktion“ von dem des „öffentlichen Dienstes“ hervorgehobenen Grundsatzkriterien in Normen.

Die Unterscheidungsmerkmale des ersten Begriffs können wie folgt zusammengefasst werden:

Beamter ist derjenige, der eine gesetzgebende, rechtsprechende oder Verwaltungsfunktion ausübt.

Öffentliche Verwaltungsfunktion/Verwaltungsfunktion: Diese wird von den Bestimmungen öffentlichen Rechts und autoritativen Akten geregelt; sie kennzeichnet sich durch: Bildung und Ausdruck des Willens der öffentlichen Verwaltung oder ihre Ausübung mittels autoritativer oder zertifizierender Befugnisse.

Ausländische Beamte: jede Person, die eine gesetzgebende, rechtsprechende oder Verwaltungsfunktion in einem ausländischen Staat ausübt; jede Person, die eine öffentliche Funktion für einen ausländischen Staat oder eine öffentliche Körperschaft oder ein öffentliches Unternehmen dieses Staats ausübt; jeder Funktionär oder Agent einer internationalen öffentlichen Organisation.

Bestimmungen öffentlichen Rechts: Bestimmungen zur Verfolgung eines öffentlichen Zwecks und zum Schutz eines öffentlichen Interesses.

- Im öffentlichen Dienst stehende Personen

Über die Definition der Kategorie der „im öffentlichen Dienst stehenden Personen“ herrscht derzeit keine Einigkeit in der Doktrin und in der Rechtsprechung. Für eine genauere Definition der Kategorie der „im öffentlichen Dienst stehenden Personen“ müssen wir uns auf die Definition des Strafgesetzbuchs und die aus der praktischen Anwendung hervorgegangenen Interpretationen beziehen. Art. 358 StGB besagt insbesondere, dass „im öffentlichen Dienst stehende Personen“ diejenigen sind, die auf irgendeine Weise einen öffentlichen Dienst leisten. Unter öffentlichem Dienst ist eine auf gleiche Weise wie die öffentliche Funktion geregelte Tätigkeit zu verstehen, die jedoch durch das Fehlen der für letztere typischen Befugnisse gekennzeichnet ist und die Ausführung einfacher Aufträge sowie rein materielle Arbeitsleistungen ausschließt.“

Damit ein „Dienst“ als öffentlich bezeichnet werden kann, muss er – so wie auch die „öffentliche Funktion“ – von Bestimmungen öffentlichen Rechts geregelt werden, jedoch ohne mit den Befugnisse zertifizierender, autoritativer und beschließender Natur einher zu gehen, die der öffentlichen Funktion eigen sind.

Das Gesetz erläutert außerdem, dass die Ausführung „einfacher Aufträge“ und „rein materielle Arbeitsleistungen“ niemals als „öffentlicher Dienst“ betrachtet werden können.

Die Rechtsprechung hat eine Reihe von „aufschlussreichen Hinweisen“ auf den öffentlichen Charakter einer Körperschaft ermittelt, für die die Kasuistik im Bereich Aktiengesellschaften mit öffentlicher Beteiligung emblematisch ist. Insbesondere wird auf folgende Indizes Bezug genommen:

- (a) die Unterordnung unter eine kontrollierende und richtungsweisende Tätigkeit zu sozialen Zwecken sowie eine Befugnis zur Ernennung und Abberufung der Verwalter seitens des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften;
- (b) die Existenz einer Konzession und/oder eines Abkommens mit der öffentlichen Verwaltung;
- (c) Finanzierungsleistungen seitens des Staates;
- (d) das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses bezüglich der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Auf Grundlage dieser Erläuterungen ist das Unterscheidungselement, das besagt, ob eine Person „im öffentlichen Dienst steht“, nicht in der juristischen Natur zu finden, die die Körperschaft annimmt oder besitzt, sondern in den Funktionen, mit denen die Person betraut wird, und die in der Betreuung öffentlicher Interessen oder der Befriedigung von Bedürfnissen allgemeinen Interesses bestehen müssen.

Die besonderen Merkmale der Figur der „im öffentlichen Dienst stehenden Person“ können wie folgt zusammengefasst werden:

Im öffentlichen Dienst stehende Personen: → Personen, die auf irgendeine Art einen öffentlichen Dienst leisten →

Öffentlicher Dienst: Eine Tätigkeit,

- die von Bestimmungen öffentlichen Rechts geregelt wird;
- die sich durch das Fehlen von Befugnissen beschließender, autoritativer und zertifizierender Natur kennzeichnet (die typisch für öffentliche Verwaltungsfunktionen sind), und
- die Ausführung einfacher Aufträge und rein materielle Arbeitsleistungen können niemals als öffentlicher Dienst betrachtet werden.